HW RKbI Y

Digitized by Google

AH 7116.4

Harvard College Library

FROM THE

CONSTANTIUS FUND

Established by Professor E. A. Sophocles of Harvard University for "the purchase of Greek and Latin books, (the ancient classics) or of Arabic books, or of books illustrating or explaining such Greek, Latin, or Arabic books." (Will, dated 1880.)

Digitized by Google

Programm

des

Königlichen Gymnasiums zu Bromberg,

womit zu der

öffentlichen

Prüfung der Schüler

Donnerstags den 28. September, Vormittags 8 Uhr,

und zu der

feierlichen Entlassung der Abiturienten

an demselben Tage, Nachmittags 3 Uhr,

ehrerbietigst und ergebenst einladet

J. H. Deinhardt,

Director des Gymnasiums.

Inhalt:

1) Die Centurienverfassung des Servius Tullius, vom Oberlehrer Breda.
2) Schulnachrichten von Michaelis 1847 bis Michaelis 1848, vom Director.

Bromberg, 1848.

Schnellpressendruck der Grünauerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

AH 7116.4
~~H2 93.57.5~~

Constantius Lusa.

Digitized by Google

Die Centurienverfassung des Servius Tullius.

Die vorliegende Abhandlung betrifft einen Gegenstand, über welchen seit der durch Niebuhr neu belebten Erforschung des römischen Alterthums die gründlichsten Kenner der Sprache und Geschichte Roms umfassende und von den wichtigsten Resultaten begleitete Untersuchungen angestellt haben. Wenn nun nach solchen Vorgängern hier eine wiederholte Darstellung eines bereits völlig erschöpft scheinenden Stoffes gegeben wird, so dürfte es für die Beurtheilung des Dargebotenen nicht überflüssig erscheinen, den Ausgangspunkt und das Ziel dieser Arbeit anzugeben.

Veranlaßt wurde dieselbe durch Mommsen's Schrift: „Über die römischen Tribus in administrativer Beziehung," welche sich eben so durch umfassende Gelehrsamkeit, wie überraschenden Scharfsinn und glänzende Combinationsgabe auszeichnet. Eines der wichtigsten Resultate nämlich dieser so viele dunkle Stellen des römischen Alterthums erhellenden Schrift ist die Entdeckung der ursprünglichen Verbindung der Tribus mit der Eintheilung des Volks in Centurien und der auf demselben, nur weiter entwickelten, Principe beruhenden Reform der tullianischen Centurienverfassung. So sehr mich nun auch die geistvolle Darstellung Mommsens nicht bloß mit dem größten Interesse erfüllte, sondern auch in Bezug auf das angegebene Hauptresultat überzeugte; so konnte ich mir doch auch bald nicht verbergen, daß viele seiner glänzendsten Gebilde auf unsicherem, wenigstens nicht historisch gesichertem, Grunde aufgeführt sind, und daß es dieser bis auf die äußerste Spitze getriebenen Consequenz nicht bedarf, um jenes für die Erkenntniß des ganzen Staatsorganismus so ungemein wichtige Resultat zu gewinnen und hinlänglich zu begründen. Ich entschloß mich daher seinen Untersuchungen nachzugehen und sie durch Zusammenstellung mit den Quellenzeugnissen und den bisherigen Forschungen andrer Gelehrten zu prüfen und zu sichten. Mein Ausgangspunkt war also die genannte Mommsen'sche Schrift, mein Ziel eine wesentlich auf seine Forschungen gestützte Darstellung der reformirten Centurienverfassung.

Digitized by Google

Weil aber hierzu ein genaues Eingehen in die alte tullianiſche Form derſelben unerläßlich ſchien, ſo mußte ich meine Unterſuchungen zunächſt auf dieſe ausdehnen. Die nachfolgenden Paragraphen können daher nur als der erſte Theil oder vielmehr als die Einleitung jener Darſtellung angeſehen und als ſolche beurtheilt werden. Hierin mögen auch manches Fragmentariſche, ſo wie manche Übergriffe in eine ſpätere Entwicklungsperiode der Centurienverfaſſung ihre Entſchuldigung finden, da ſich unmöglich bei dem vorgeſteckten Ziele eine genaue Gränze ziehen ließ und in der That ſelbſt kein plötzlicher, ſondern ein allmäliger Übergang aus der alten in die neue Form ſtattfand. Die wenigen Bemerkungen über die vorſervianiſche Zeit ſollen keinen Anſpruch auf irgend eine Vollſtändigkeit machen; ich hielt ſie für nothwendig, um durch den Gegenſatz der Curienverfaſſung die tullianiſche Centurieneintheilung in ein helleres Licht zu ſetzen; außerdem wünſchte ich meine von der gewöhnlichen Meinung abweichende Anſicht über die älteſten Rittercenturien mitzutheilen.

Bei der Arbeit hatte ich noch einen Nebenzweck, welchem ich aber auf den Gang derſelben ſelbſt keinen Einfluß verſtattete, nämlich zu zeigen, wie weit entfernt das politiſch gebildetſte Volk des Alterthums davon war, eine Verfaſſung auf den breiteſten democratiſchen Grundlagen aufzuführen, und daß es dieſer beſonnenen Mäßigung die faſt vierhundertjährige Blüthe und Kraft ſeines Freiſtaates verdankte.

I. Die vorſervianiſche Zeit.

Tullus Hoſtilius hatte durch die Aufnahme der vornehmſten Albaniſchen Geſchlechter*) unter die Patricier die Zahl der Geſchlechtstribus auf drei vermehrt, indem er den romuliſchen Stämmen der Ramnes und Tities die Luceres hinzufügte. Dieſe Annahme wird zur Gewißheit erhoben durch Livius l. l. Zuſatz, daß der König zehn Reiterturmen oder eine neue Centurie aus den Albanern errichtet habe. Es enthielten alſo nunmehr dieſe drei Rittercenturien in je zehn Turmen 900 Mann.**) Auf gleiche Weiſe muß Tullus auch aus den Albaniſchen gentes den Senat um 100 Mitglieder vermehrt haben, indem eine Vermehrung der Rittercenturien aus dem Stamme der Luceres ohne eine gleichzeitige Aufnahme ihrer Geſchlechts-Älteſten in den Senat wider alle Analogie wäre, und auch die Annahme, daß ſolche Vermehrung des Senats erſt unter Tarquinius Priſcus eingetreten ſei, auf unlösbare Widerſprüche führt.***) Mit dem Stamme

*) Liv. I, 30. Dionys III, 1.

**) Jsidor orig. IX, 3. Romani enim equites in una tribu trecenti fuerunt. Dagegen Marquardt Hist. equit. Rom. pg. 3.

***) Walter, Geſchichte des römiſchen Rechts Kap. III. Anmerk. 13. Göttling, (Geſchichte der römiſchen Stttsverf. S. 222–225.) muß dieſe Anſicht bekämpfen, weil er die Luceres, die er mit Ottfried Müller für Etrusker hält, gleich bei der Gründung der Stadt ſich zu gleichen Rechten mit den beiden andern Tribus vereinigen und den Coelius einnehmen läßt.

Digitized by Google

der Luceres ſchloß ſich aber die Gemeinde der Altbürger ab und bildete ſich im Gegenſatze zu den in großer Überzahl nach Rom verpflanzten Latinern und andern Ankömmlingen zu einem Adel aus, welcher ſich von jenen durch Geſchlechtsſacra und Auſpicien abſonderte. Hierdurch müſſen politiſche Unruhen und Verwirrungen entſtanden ſein, welche in dem Könige L. Tarquinius Priscus den Wunſch erzeugten, das volle Bürgerrecht allen Staatsangehörigen zu ertheilen. Dies konnte er aber nur, wenn er der beſtehenden Verfaſſung gemäß dieſelben in Geſchlechtstribus vereinigte. Er beſchloß daher aus den Neubürgern, der Plebs, neue Tribus zu bilden, *) welchen er gleiche Rechte mit den alten verleihen und Namen von ſich und ſeinen Freunden geben wollte. Dies wußten jedoch die Patricier durch ihr Organ, den Augur Attius Navius, zu verhindern, worauf der König, der wenigſtens eine Verſtärkung der alten durch Ausſterben ſehr verminderten patriciſchen Familien für nothwendig erachtete, die alten gentes, in jeder Tribus in je 5 Curien, alſo zuſammen in 15 Curien vereinigte und eine gleiche Anzahl neuer durch Aufnahme plebejiſcher Familien unter die Patricier bildete. Seit der Zeit unterſchied man in den Tribus die primi (Altbürger) und secundi (Neubürger) Ramnes, Tities und Luceres, welche durch je 150 Decurien-Älteſte im Senate vertreten waren. Die primi enthielten alſo ſtammverwandte Bürger, die secundi konnten wohl nur durch dieſe politiſche Verbindung und die Aufnahme in die Geſchlechtsſacra als verwandt angeſehen werden. Auch traten nunmehr die neuen Senatoren den älteren gegenüber in daſſelbe Verhältniß, in welchem ſeit Tullus Zeiten der dritte Stamm, die Luceres, zu den beiden andern geſtanden hatte; ſie erhielten den bisher von den Luceres geführten Namen der minderen Geſchlechter, während jene die höheren hießen und vor ihnen im Senate um ihre Meinung befragt wurden.**)

Eine für unſere folgenden Unterſuchungen aber weit wichtigere Frage iſt die, wie wir uns die ebenfalls von Tarquinius Priscus bewirkte Vermehrung oder Verdoppelung der beſtehenden Rittercenturien zu denken haben. Halten wir die Annahme für geſichert, daß Tullus Hoſtilius durch Bildung einer dritten Rittercenturie aus den Albanern, den Luceres, die Zahl der Ritter auf 900 Mann ***) gebracht habe; ſo werden wir die beſtimmte Angabe des Livius in Übereins-

*) Dionys III, 71. Verrius Flaccus bei Festus s. v. Navia. Nam quum Tarquinius Priscus institutas tribus a Romulo mutare vellet etc. Liv. I, 36. ad Ramnes, Titienses, Luceres, quas centurias Romulus scripserat, addere alias constituit, suoque insignes relinquere nomine.

**) Nur ſo laſſen ſich die Nachrichten der Alten in Übereinſtimmung bringen. Liv. I, 35. (Tarquinius) nec minus regni sui firmandi, quam augendae reipublicae memor, centum in patres legit, qui deinde minorum gentium sunt appellati. Cic. de repb. II, 20, 35. L. Tarquinius, ut de suo imperio legem tulit, principio duplicavit illum pristinum patrum numerum; et antiquos patres majorum gentium appellavit, quos priores sententiam rogabat, a se adscitos, minorum. cf. noch Dionys III, 67; II, 47. Daher irrt auch Niebuhr, wenn er annimmt, daß die alten Luceres auch noch unter der Republik die patres minorum gentium geweſen wären.

***) Dieſe Annahme ſcheint mir auch dadurch beſtätigt, daß zur älteſten romuliſchen Legion von 3000 Mann Fußvolk (Dionys II, 2, 16.) eine Centurie equites von 300 Mann gehörte, welche aus den 100 Decurien der Ramnes auf ähnliche Weiſe, wie der Senat von 100 Mitgliedern, gebildet wurde,

Digitized by Google

stimmung mit Cicero*) finden und nicht mit Göttling bei Livius l. l. nach Glareanus Vorgange zu ändern haben.**) Beide Stellen sagen dann einfach: Tarquinius habe, indem er die alten Namen bestehen ließ, die Zahl der in den drei Centurien enthaltenen Ritter verdoppelt, d. h. auf 1800 Mann gebracht, was dadurch geschehen konnte, daß aus jeder der 300 Decurien statt der bisherigen drei jetzt sechs Ritter gewählt wurden. Wir werden hierauf bei der Darstellung der Verfassung des Servius Tullius zurückkommen.

II. Die Tribuseintheilung des Servius Tullius.

Bis auf Servius Tullius hatten nur die Altbürger eine politisch-militärische Organisation; die große Masse der seit Ancus Zeiten im Bereiche des römischen Staatsgebiets ansässigen Freien entbehrte, so wie der politischen Rechte, so auch der Gliederung und Eintheilung. Nun hätten zwar die durch beständige Kriege einer fortwährenden Zusammenschmelzung unterworfenen patricischen Gentes, analog mit den von Tullus Hostilius und Tarquinius Priscus bewirkten Ergänzungen und Verdopplungen, auch diese Neubürger in ihre Tribus und Curien aufnehmen und ihnen dadurch gleiche bürgerliche Rechte gewähren können; doch widersetzten sie sich von nun an jeder Cooptation und gestatteten auch nicht die Bildung neuer geschlechtlicher Tribus, so daß sich der König Servius Tullius, um den Staat durch Heranziehung der Plebejer zu dem Tributum und der Aushebung zu kräftigen, genöthigt sah, eine auf ganz andern Grundlagen ruhende Verfassung einzuführen.

Er schuf zunächst eine auf das Zusammenwohnen der Alt- und Neubürger sich gründende Verbindung beider Stände durch Eintheilung des Stadtgebiets***) und des ganzen ager romanus

---

indem nämlich jede Decurie einen ältern Mann aus ihrer Mitte zum Senator, drei jüngere aber zu Rittern ernannte. Daß man gewöhnlich in den 300 Rittern die jüngeren Repräsentanten aller drei Tribus erblickt, rührt von der wiedererneuerten Meinung her, es seien schon bei der Gründung Roms jene drei Tribus vereinigt gewesen; daß aber die Reiterzahl in einer Centurie schon in den frühsten Zeiten nicht ihrem Namen entsprach, lehrt Isidor orig. l. l., wenn uns nicht schon sonst schwer zu vereinigende Angaben in den Alten zu dieser Annahme bestimmen müßten.

*) Liv. I, 36. Neque tum Tarquinius de equitum centuriis quidquam mutavit: numero alterum tantum adjecit, ut mille et octingenti equites in tribus centuriis essent. Der Schluß des Kapitels geht wohl auf die neue Einrichtung des Ritterwesens unter Servius Tullius, welche ohne wesentliche Veränderung die Zeit der Republik über bestand. Cic. de repub. II, 35, 36. Wir lesen nämlich: MDCCC, nicht MacCC fecit equites, da die zweite Lesart schon sprachlich sich nicht rechtfertigen läßt.

**) Göttling ändert nämlich bei Livius l. l. mille et octingenti equites in mille et ducenti. Göttling, Geschichte der römischen Stsverf. S. 228 mit der Anmk. Marquardt Hist. Equit. pg. 3.

***) Liv. I. 43. Hieraus, und daß Dionysius (IV, 14.) diese Tribus im Gegensatze zu den drei alten Geschlechtstribus örtliche (τοπικοί) nennt, ergiebt sich die ursprünglich nur topographische Bedeutung derselben, welche auch für die Grundstücke immer blieb, für die Bewohner derselben aber später einer politischen Einrichtung wich, nach der ein Bürger hinsichtlich seines Grundbesitzes und seiner Person verschiedenen Tribus angehören konnte. Daher konnten die Censoren auch die Bürger aus einer höheren

Digitized by Google

in Diſtricte, deren Grundlage die Regionen des alten Septimontium und die 24 pagi waren. Freilich wird er nicht, wie Mommſen behauptet,*) die vier ſtädtiſchen Diſtricte aus den 24 pagi haben bilden können, vielmehr dieſelben aus den 7 alten ſtädtiſchen Bezirken des Septimontium errichtet haben, zumal da auch der Name der neuen Stadtbezirke nicht von den pagi, ſondern von den Hügeln des Septimontium entlehnt iſt.**) Daß aber Servius ſtatt der ſieben alten Bezirke nur vier machte, hatte ſeinen Grund in einer früheren Abtheilung des ager romanus in vier Regionen zu gewiſſen prieſterlichen Functionen;***) doch gränzte er mit Hülfe der Augurn dieſe Regionen genauer ab und ließ ſie in einer andern Ordnung ſich folgen.†) So wie nun die Patricier ihre politiſche und religiöſe Einigung in den drei geſchlechtlichen Tribus hatten, ſo waren jetzt alle in dieſen Regionen Anſäſſige Genoſſen, Tribulen, einer der vier örtlichen Tribus geworden.

Hat aber Servius Tullius außer dieſen 4 tribus urbanae noch 26 rusticae eingerichtet, oder ließ er die ältere Eintheilung der Landſchaft in 26 pagi beſtehen? Die Entſcheidung dieſer Frage iſt darum von Wichtigkeit, weil nur im erſteren Falle angenommen werden kann, daß die Bewohner und Grundangeſeſſenen der Landſchaft Antheil erhalten hätten an der bezweckten politiſchen Organiſation, während ſie im zweiten Falle noch nicht bürgerlich feſtgeſtellt worden wären. Für das Erſte ſprechen nun auch die faſt einſtimmigen Zeugniſſe der Alten und die Vernunft der Sache, und erſt in neuerer Zeit haben Huſchke und Mommſen††) die andre Anſicht zu begründen verſucht, welche ſie beſonders durch das Schweigen von Livius und Aurelius Victor†††) beſtätigt zu finden meinten. Dieſer Meinung zu Liebe mußte Mommſen die bekannten, unſre Annahme ausdrücklich beſtätigenden, Zeugniſſe der Alten††††) umzudeuten verſuchen, und namentlich,

---

Tribus in eine niedrigere verſetzen, und der Cenſor Appius Claudius das Einſchreiben in eine Tribus dem Belieben jedes Einzelnen anheimſtellen. Daher konnte Verrius Flaccus (bei Gellius XVIII, 7) ſagen: tribus dici et pro loco et pro jure et pro hominibus, welche Erklärung doch nur eine Beziehung auf dieſe Localtribus und nicht zugleich auf die älteren Geſchlechtstribus geſtattet.

*) Mommſen, Römiſche Tribus S. 17.

**) Verg. Rein's Beurth. der Mommſen'ſchen Schrift in der Zeitſchrift für Alterthumswiſſenſchaft. 4. Jahrg. No. 127.

***) Varro L. L. V, 45. Dionys IV, 13.

†) Die Reihenfolge der Tribus iſt von Varro l. l. und bei Feſtus s. v. urbanas tribus genau angegeben; ſie iſt: Suburana, Palatina, Esquilina, Collina, und bewährt ſich ſchon dadurch gegen die von Niebuhr I. S. 462 und Huſchke Verf. d. Servius Tullius S. 55 angenommene als die richtige, daß die beiden erſten Tribus verhältnißmäßig geachtet, die beiden letzten aber und beſonders die Collina unter allen die verachtetſten waren.

††) Huſchke S. T. S. 73 und 95-96. Mommſen S. 4 folg.

†††) Liv. 1, 43. Aur. Vict. de vir. illustr. cp. 7.

††††) Dionys IV, 15 nach der von Niebuhr I Anmerk. 973 (Ausgabe III) gemachten Emendation dieſer Stelle. Varro de vita popul. Rom. I pg. 240 edit. Bipont.

Digitized by Google

um zu seinem Resultate zu gelangen, daß nämlich erst 259 urb. das römische Gebiet durch Hinzufügung von 16 ländlichen Tribus in 20 Districte eingetheilt worden sei, während bis dahin nur die vier städtischen bestanden hätten, die Stelle Liv. II, 21: Romae tribus una et viginti factae unlivianisch und matt in: Romae tribus factae verändern.*) Mehr aber als diese Zeugnisse der Alten spricht für uns die Sache selbst. Denn ohne auf die bei den Alten so wichtige Analogie, nach welcher diese 30 Localtribus einerseits den 30 Curien der Patricier, andrerseits den 30 Corporationen (Städten) der Latiner genau entsprachen, ein besonderes Gewicht legen zu wollen; so konnte doch unmöglich die seit Tullus Hostilius durch die Unterwerfung vieler kleinen latinischen Städte so sehr erweiterte Feldmark der Römer, deren alte Einwohner größtentheils römische Plebejer geworden, und von welcher ein bedeutender Theil als Staatseigenthum, agor publicus, theils ärmeren Einwohnern Roms als Privatbesitz, theils den Altbürgern als Staatslehen übertragen war, ohne alle politische Organisation bleiben. Vorzüglich aber wird unsre Ansicht durch die Aufnahme der Claudier in das römische Bürgerrecht bestätigt. Denn prüft man unbefangen die betreffende Stelle**) (welche aber natürlich Mommsen zu Gunsten seiner Hypothese erklärt), so will Livius nichts anderes sagen, als daß selbst noch in einer Zeit, wo der Claudia schon viele andere Bezirke, z. B. das Gebiet von Crustumerium, einverleibt waren und sie gewöhnlich tribus Crustumina genannt wurde, die Anbauer des ursprünglichen Ackers der Claudier jenseits des Anio Vetus Claudia tribus genannt worden wären. Daß dieser Sprachgebrauch aber erst zu Livius Zeiten hätte eintreten können, wird Niemand nach seinen Worten für erwiesen halten. Claudius hat also mit seiner Gens und seinen Clienten im Jahre 250 u. c. jenseits des Anio Land angewiesen erhalten und dieser District ist vorläufig — vielleicht bis zum nächsten Census des Jahres 256 — Claudia tribus genannt worden. Inzwischen war 255 Crustumeria eingenommen und ihr Gebiet mit dem andrer Städte zu der Tribus Claudia geschlagen, die nun so erweitert den Namen Tribus Crustumina erhielt.***) Wir gelangen also auch durch diese Stelle zu der Überzeugung, daß schon vor dem Jahre 250 Landtribus bestanden haben, welche ihre Errichtung nur dem Servius Tullius verdanken konnten. Auch hat Niebuhr I, S. 462 sehr wahrscheinlich gemacht, daß Porsenna 247 u. c. die Abtretung von zehn Tribus von den Römern erzwungen habe; trat nun etwa ums Jahr 256 zu den noch vorhandenen 20 Tribus als ein und zwanzigste die Crustumina hinzu, so konnte Livius l. l. nur von 21 Tribus sprechen.

Diese Stelle des Livius ist aber auch darum höchst wichtig, weil sie das Zusammenwohnen der patricischen Gentes mit ihren Clienten auf das Deutlichste zeigt, woraus wir, in Verbindung mit den gentilicischen Endungen der sechzehn ältesten ländlichen Tribus (während die städtischen rein locale Benennungen haben), vielleicht richtig schließen dürften, daß schon in dieser

*) Mommsen S. 8. Verg. auch Reins angeführte Beurtheilung dieser Schrift.

**) Liv. II, 16.

***) Liv. II, 19.

Digitized by Google

Zeit die patriciſchen Gentes ſich mit ihren Clienten auf den ihnen aſſignirten Fluren niedergelaſſen und dadurch das Anſehn der Stadttribus geſchwächt haben, indem in letzteren nur ein Theil der Clienten, welche den Zünften der Handwerker angehörten,*) und die nicht angeſeſſenen Freien zurückgeblieben ſein mögen.**)

Endlich dürfte ſich dadurch auch die Streitfrage: ob ſich die Patricier mit ihren Clienten in den örtlichen Tribus befunden haben, dahin entſcheiden laſſen, daß dieſelben allerdings ſchon wegen des Tributum, der Aushebung und der Einziehung des Zehnten von ihren Staatslehen in die Verzeichniſſe der Tribus, in welchen ihre Grundſtücke und ihre Wohnſitze lagen, eingetragen ſein mußten, daß ſie aber bis zum Decemvirate ihren politiſchen Verband nur in den Geſchlechtstribus und den Curien hatten, ſeit dieſer Zeit aber, um größeren Einfluß in den immer mächtiger werdenden Tributcomitien zu erlangen, ſich auch politiſch in die Localtribus aufnehmen ließen.***)

Wenn auch dieſen Tribus bei ihrer Einſetzung noch nicht das Recht der Geſetzgebung und der Berathung und Beſchließung andrer den Geſammtſtaat betreffender Angelegenheiten eingeräumt, ſondern nur die Wahrung und Anordnung communaler Intereſſen der Plebsgemeinde überlaſſen wurde; ſo waren ſie doch auch für die Verwaltung des ganzen Staats von der größten Bedeutung. Bezirksweiſe wurde nämlich die Schatzung (Cenſus) veranſtaltet, die Kriegsſteuer (Tributum) erhoben und die Aushebung angeordnet. Treffend vergleicht daher Mommſen†) die römiſchen Tribus mit den attiſchen Naukrarien, welche, wie ſie, ohne religiöſe Bedeutung und ohne Einfluß in den Volksverſammlungen waren, dagegen aber die Grundlage des Cenſus bildeten, zu Heer und Flotte beiſteuerten, ja ebenfalls die Ausrüſtung und den Sold des Heeres ſelbſt aufbringen mußten. Für dieſe Verwaltungszwecke hatten die Tribus ihre eigenen Vorſteher, welche die Steuerliſten aufnahmen, die Kriegsſteuern ausſchrieben, die Contingente der einzelnen Tribus zum Heere feſtſetzten und aus ihnen die Legionen bildeten. Dieſe Vorſteher werden urſprünglich tribuni geheißen haben, ſpäter aber, um eine Verwechſelung derſelben mit den Militair- und Volkstribunen zu vermeiden, curatores tribuum genannt ſein, welcher Name allmälig ſo ge-

*) Florus 1, 6.

**) Auch die Freigelaſſenen wurden nach Dion. IV, 22, weil ſie geſetzmäßig keinen Grundbeſitz hatten, von Servius nur in die vier ſtädtiſchen Tribus aufgenommen.

***) In ſo fern darf man der Anſicht Niebuhr's I, 464 und II, 355 beitreten, wenigſtens finden wir für die politiſche Aufnahme der Patricier in dieſe Tribus kein früheres Zeugniß bei den Alten als Liv. IV, 24 für das Jahr 321 u., in welchem die Cenſoren den Dictator Mamercus, weil er die cenſoriſche Gewalt auf 1½ Jahr beſchränkt hatte, aus der Tribus ſtießen und ihn mit achtfacher Schatzung zum Ararier, d. h. zum căritiſchen Bürger, machten. Vergl. auch Liv. V, 30, 32. XXVIIII, 27. Gerlach (die Verf. des Serv. Tull. S. 18) ſchließt dagegen ſchon aus den patriciſchen Namen der Landtribus gegen Niebuhr, daß Servius Tullius in denſelben den Patriciern und Plebejern eine gemeinſame politiſche Eintheilung gegeben habe.

†) Mommſen S. 20.

Digitized by Google

bräuchlich wurde, daß man den ältern faſt ganz darüber vergaß. Wie viel derſelben waren, dürfte man ſchwerlich mit Mommſen (S. 22.) nach Dionys für erwieſen halten, obgleich die Zahl der Volkstribunen wohl auf die der Tribusvorſteher einen Schluß zu machen geſtattete; da ja jene das für die ganze Volksgemeinde, die ſämmtlichen Tribus, ſein ſollten, was dieſe den einzelnen Diſtricten waren. Entſpräche nämlich die Zahl der Volkstribunen 5, (nachher 10) den fünf Klaſſen des Volks mit ihren beiden Abtheilungen in seniores und juniores, ſo müßten auch fünf- oder zehnmal ſo viel Tribuscuratoren geweſen ſein, als es Tribus gab. Dieſe Annahme gewinnt an Wahrſcheinlichkeit, wenn wir in den tribuni aerarii die curatores tribuum wieder erkennen, da beider Geſchäftskreis zum Theil derſelbe geweſen iſt. Es beſorgten nämlich bis zur Einführung der Soldzahlung von Seiten des Staats im Jahre d. Stdt. 348 die Tribusvorſteher im Namen der einzelnen Tribus dieſelbe,*) und auch, ſeitdem der Staat durch ſeine Feldherrn und deren Quäſtoren den Sold nach Beendigung des Feldzuges auszahlen ließ, wurde noch fortwährend von den einzelnen Tribus gleichſam als Vorſchuß oder Anleihe des Tributum durch die Cuſtodes in das Ärarium gezahlt. Ja dieſelben zahlten auch, wenn die Beute zur Beſchaffung des Solds nicht genügte, letzteren den in ihre Tribus zurückgekehrten Kriegern. Weil nun dies Geſchäft auch ausdrücklich den Ärartribunen**) beigelegt wird, ſo können dieſe nicht verſchieden geweſen ſein von den Diſtrictsvorſtehern, oder, was ſehr wahrſcheinlich iſt, die Diſtrictsvorſteher werden nach dieſer ihrer Function ſpäter den Namen Ärartribunen erhalten haben. Sind nun die Diſtrictsvorſteher und Ärartribunen identiſch, ſo müſſen ſie ziemlich zahlreich geweſen ſein, weil nur einer genügenden Anzahl von Ärartribunen durch die lex Aurelia judiciaria, als einem beſondern ordo, das Richteramt übertragen werden konnte. Nicht unwahrſcheinlich nimmt aber Mommſen für jene Zeit die Zahl der Ärartribunen der der ſpäteren Tribuscenturien gleich an, was für die ſervianiſche Zeit auf ein ähnliches Verhältniß zwiſchen Tribus und Tribusvorſteher ſchließen läßt.

So waren alſo die Tribus nicht bloß eine Eintheilung der Plebsgemeinde, welche in ihnen allerdings ihr alleiniges politiſches Band hatte, ſondern ſie bildeten auch, wie wir geſehen haben, die Grundlage der ganzen finanziellen und militäriſchen Verwaltung und umſchloſſen in dieſer Hinſicht ſelbſt die Geſchlechter der Altbürger.

Eine zweite Vereinigung beider Gemeinden wurde durch die Gemeinſamkeit der Feſte und andrer religiöſen Gebräuche herbeigeführt. Die Tribus hatten nämlich als eine bloße politiſche Einrichtung keine ſacrale Bedeutung; die Mitglieder derſelben begingen zwar beſondere Feierlich-

*) Liv. IV, 59. Die Worte de suo quisque müſſen von der Gemeinde jedes Kriegers verſtanden werden. Auch Dion. V, 47. gedenkt lange vor der Einführung des Staatsſoldes durch Camillus eines ſolchen Soldes oder beſſer Koſtvergütigung.

**) Varro V. 181. Cato ap. Gellium VII, 10. Festus s. v. aerarii tribuni a tribuendo aera sunt appellati.

Digitized by Google

keiten, wie die Compitalien und Paganalien, die pagi lustratio, die ambarvalischen sacra u. a.; allein alle diese wurden nicht von der Tribus als solcher gefeiert, sondern waren herübergebracht aus der Zeit des alten Septimontium und der Argeerdistricte, bezogen sich also wesentlich auf Zustände und Flurabgränzungen, welche der früheren Entwicklungsperiode des Staats angehörten.*) Bald mußte aber der politische Verstand der Römer den Mangel eines von allen Mitgliedern des Staats geübten Gesammtgottesdienstes erkennen, und so wie sie in den Tribus ein treffliches Einigungsmittel beider Gemeinden für administrative Zwecke gefunden hatten, so schufen sie durch die Aufnahme der Plebejer in die Curien für die Begehung der Feste und Sacra des Gesammtstaats ein neues Alt- und Neubürger umschlingendes Band;**) woneben es allerdings den Plebejern freistand, nicht bloß jene alten Localfeste zu feiern,***) sondern selbst ihren heimathlichen Cultus, als Privatgottesdienst, fortzuüben.†)

III. Die Klasseneintheilung des Servius Tullius.

Es war jedoch durch die Aufnahme der Patricier in die plebejischen Tribus zu Verwaltungszwecken und durch die Adscription der Plebejer in die patricischen Curien zu Religionszwecken noch keine wirkliche Verschmelzung beider Stände herbeigeführt; die Plebejer waren zwar zur Mittragung aller Staatslasten herangezogen, aber noch von der Theilnahme an der Gesetzgebung und der Verwaltung des Gesammtstaats ausgeschlossen. Eine größere politische Gleichstellung aller römischen Bürger war aber das Ziel des Servius Tullius. Da nun aber, um diese zu erreichen, die von seinen Vorgängern angewandten Mittel nicht genügten, so machte er die Theilnahme an jenen Rechten nicht mehr allein von der Abstammung, sondern auch von dem Vermögen abhängig und theilte nach demselben die ganze Bürgerschaft in fünf Klassen. Er ging aber dabei nicht von dem jährlichen reinen Einkommen der Bürger aus, wie es Solon that, sondern legte seiner Schatzung ihre ganze Vermögensmasse zu Grunde. Dies anzunehmen zwingt uns die Höhe der Censussätze im Verhältniß zu den uns bekannten Preisen der Dinge im alten Italien.††)

Doch scheint beim Census hauptsächlich nur der Grundbesitz, nicht das Baarvermögen in Berechnung gekommen zu sein; so jedoch, daß der Werth der Grundstücke in Geld ausgesprochen wurde, weil auf diese Weise das von den Besitzern zu zahlende Tributum leichter erhoben werden konnte.†††) Es wird daher jede der servianischen Klassen einem bestimmten Ackermaße ent-

*) Vergl. Mommsen S. 14-20.

**) Ovid. Fasti II. v. 527-532. II. v. 571-616. Walter Kap. IV und Kap. IX n. 46-50.

***) Festus s. v. septimontio und septimontium. Varro de L. L. VI, 84. Sueton. Domit. 4.

†) Liv. I, 31.

††) Göttling, Gesch. d. Röm. Stsverf. S. 246. Mommsen S. 152. Böckh, Metrologische Untersuchungen S. 439-440.

†††) Mommsen S. 111 und S. 153 flg. Niebuhr I. S. 502. (Ausgabe III.)

Digitized by Google

sprochen haben, wie wir auch jetzt noch die Bauern nach der Zahl ihrer Hufen unterscheiden. Wie hoch aber zu Servius Zeit ein Jugerum gerechnet wurde, läßt sich vielleicht aus der spätern Zeit ermitteln, wo sein Werth wahrscheinlich 5000 Asse war, so daß danach beispielsweise der kleinste in liegenden Gründen bestehende Besitz der fünften Klasse, welcher in Geld auf 11,000 Asse festgesetzt war, zwei Jugern enthalten hätte.*) Außer dem Grundbesitze wird aber wohl alles zum Ackerbau Nöthige, besonders die Objecte des quiritarischen Eigenthums, die res mancipii, in den Census mitaufgenommen worden sein; so wie überhaupt wohl selbst nach der servianischen Anordnung Grundbesitz nur für die Einschreibung in die ländlichen Tribus gefordert wurde, während Einkünfte und Vermögen andrer Art die Aufnahme in die städtischen Tribus gestatteten. Achten wir ferner darauf, was Böckh**) erwiesen hat, daß die von Livius und Dionysius angegebenen Censussätze nicht der servianischen Zeit, sondern vielmehr dem sechsten Jahrhundert angehören, in welchem bei der Reduction der alten Libral-Asse auf den sechsten Theil ihres Gewichts, oder ihrer Verwandlung in Sextantarasse, zugleich der Kupferwerth im Verhältniß zum Silber so bedeutend gestiegen war,***) daß die alten Klassensätze nicht gefunden werden, wenn man die spätern durch 6, sondern durch eine kleinere Zahl, etwa durch 5, dividirt; so müssen wir das geringste Grundvermögen der servianischen Klassen folgendermaßen normiren:

Erste Klasse, ursprünglich 20,000 schwere Asse; später das Fünffache 100,000 Sextantarasse, entsprechend einem Grundbesitze von 20 Jugern.
Zweite Klasse, ursprünglich 15,000 schwere Asse; später das Fünffache 75,000 Asse = 15 Jugern.
Dritte Klasse, ursprünglich 10,000 schwere Asse; später das Fünffache 50,000 Asse = 10 Jugern.
Vierte Klasse, ursprünglich 5,000 schwere Asse; später das Fünffache 25,000 Asse = 5 Jugern.
Fünfte Klasse, ursprünglich 2,000 schwere Asse; später das Fünffache 11,000†) A. = 2 Jugern.

Weil nun ursprünglich nur der Grundbesitz in den Census aufgenommen war, so konnten

---

*) Diese Annahme wird nicht dadurch widerlegt, daß bei Ackeranweisungen aus dem ager publicus ein Loos sieben Jugern betrug, indem diese zwei Jugern offenbar das alte Heredium sind. Varro R. R. I, 10. Festus s. v. centuriatus ager. Plin. H. N. 18, 2. 3. Cic. de leg. agr. II, 29, 79. Es heißt nach Varro heredium, quod heredem sequeretur, wonach es also eigentlich unveräußerlich sein sollte. Daß aber Servius Tullius den Plebejern je 7 Jugern zugetheilt habe, ist eine Vermuthung Niebuhrs II, 184, welche sich darauf gründet, daß die ächt plebejische Hufe 7 Jugern enthalten habe. Vergl. Walter l. l. S 41 folg.

**) Böckh, Metrol. Unters. XXIX. 4–7 und S. 439–446. Dagegen Göttling. l. l. S. 247.

***) Zu Servius Zeit war das Verhältniß des Kupfers zum Silber etwa 1 : 270 und der Census der ersten Klasse betrug danach etwas über 74 römische Pfunde Silber (genau $74\frac{2}{7}$ Pf.); 100,000 Asse des Sextantarfußes sind aber etwas über 119 Pfund Silber. Sprechen wir nun nach dem verschiedenen Silberwerthe des Libral- und Sextantarasses das Verhältniß des servianischen Census zu dem spätern in Zahlen aus, so wird es 74 : 119 oder beinahe 3 : 5 sein; wonach also der neue Censussatz fast das Doppelte des früheren beträgt, was sich aus dem gestiegenen Reichthume der Römer recht wohl erklären läßt. Vergl. Böckh Metrolog. Unters. S. 445. Mommsen S. 110 folg.

†) Wir behalten die livianische Angabe wegen des zwischen allen Klassen steigenden Intervall's. S. Mommsen S. 119.

Digitized by Google

die Bürger dieſer fünf Klaſſen den gemeinſchaftlichen Namen assidui*) oder locupletes führen, während alle übrigen, welche keine liegende Gründe oder ein Vermögen unter der letztgenannten Summe beſaßen, in der ſervianiſchen Zeit ohne Unterſchied proletarii und capite censi genannt wurden. Allein wahrſcheinlich ſchon vor der Reform der ſervianiſchen Verfaſſung wurde dieſe letzte Volksklaſſe, welche natürlich eine ſehr große Zahl von Bürgern in ſich begriff, die dem Staate keinen Nutzen brachten, da ſie ſowohl vom ordentlichen Kriegsdienſte im Felde,**) als von der Kriegsſteuer, dem Tributum, befreit waren, in vier Unterabtheilungen geſchieden, deren drei erſte, unter Ertheilung gewiſſer Vorrechte vor der letzten, nun auch zum Kriegsdienſte herangezogen wurden.***) Es wurde nämlich um die Mitte des fünften Jahrhunderts — denn ſeitdem finden wir dieſe Unterabtheilungen — vielleicht durch den demagogiſchen Cenſor Appius Claudius ums Jahr 442 u. c.,†) die Einrichtung des Servius Tullius, daß nur der Grundbeſitz cenſirt werden ſollte, aufgehoben, und die grundbeſitzloſen Bürger konnten nun außer ihrem caput noch ihre bewegliche Habe bei der Cenſion anmelden. Auf dieſe Weiſe bildeten ſich vier Abſtufungen unter den alten Proletariern.††) Diejenigen nämlich, deren Vermögen zwiſchen 2000, ſpäter 11,000 und 800, ſpäter 4000 Aſſe betrug, dienten von nun an regelmäßig in den Feldlegionen, wir wollen ſie daher die letzten Legionarier nennen; diejenigen, welche zwiſchen 800 (4000) und 300 (1500) Aſſe beſaßen, leiſteten ihre Dienſtpflicht auf der Flotte, ſie hießen daher auch Claſſiarier. Die zwiſchen 300 (1500) und 75 (375) Aſſen Cenſirten waren nunmehr die eigentlichen Proletarier und wurden nur in der größten Noth auf öffentliche Koſten bewaffnet und in die Feldlegionen aufgenommen.†††) Dieſe drei Stufen hatten alſo noch einen Cenſus und nur die unter 75 Aſſe Geſchätzten††††) hießen capite censi und wurden erſt durch Marius zum Kriegsdienſte aus-

---

*) Die Alten leiteten dies Wort verſchiedentlich ab, theils nämlich von sedere, theils von assem dando. cf. Charisius I. pg. 58 edit. Putsch. Cic. de Republ. II, 22. Leges XII. tabul. bei Gellius XVI, 10.

**) Liv. 1, 43.

***) Für ſeine Zeit ſagt dies Polybius VI, 19, 2. 3., denn nach ihm nehmen die über 400 Drachmen = 4000 Aſſe Cenſirten am regelmäßigen Legionsdienſte Theil, während die von noch geringerem Cenſus auf der Flotte dienen.

†) Dieſe Vermuthung gründet ſich darauf, daß auch derſelbe Cenſor allen Bürgern, auch den nicht anſäſſigen, geſtattete, in jede beliebige Tribus einzutreten, während bis dahin die Unbegüterten nur in den vier ſtädtiſchen Tribus, nicht, wie Mommſen behauptet, in gar keiner geweſen waren. S. Liv. IX, 46.

††) Cic. de Repb. II, 22, der aber ungenau iſt, was wir wohl nur der incorrecten und lückenhaften Stelle zur Laſt legen können. Gell. XVI, 10.

†††) Gell. l. l.

††††) So auch Böckh Metrolg. Unterſ. S. 444, der aber zwiſchen der fünften Cenſusklaſſe und der höchſten Schatzung der Proletarier eine bedeutende Lücke hat, weil er die Unterſtufen der letzten Legionarier und Claſſiarier nicht annimmt.

Digitized by Google

gehoben.*) (Sall. Jugurtha cp 86.) Die Zeugniſſe der Alten ſtimmen in den Cenſusſätzen der zweiten, dritten und vierten Klaſſe genau überein, nur in der erſten und fünften weichen ſie von einander ab, indem ſie für die erſte ſtatt der livianiſchen Zahl von 100,000 Aſſen 110,000,**) 120,000 und 125,000 Aſſe*** angeben, und für die fünfte den Cenſus auf 12,500†) Aſſe fixiren. Dieſe Abweichungen halten Böckh und Mommſen††) für weitere Erhöhungen der Schatzung, welche letztlich noch in den Zeiten des Freiſtaats, bei immer mehr ſteigendem Reichthume, verdoppelt worden ſei, indem nach Asconius zu einer Ciceronianiſchen Stelle†††) für jene Zeiten der Cenſus der erſten Klaſſe 100,000 Seſterzen oder 250,000 Aſſe betragen habe.

Wenn wir uns aber erinnern, daß die angegebenen Sätze das geringſte Vermögen (οὐκ ἔλαττον Dionys) der einzelnen Klaſſen beſtimmten,††††) daß alſo namentlich die Bürger der erſten Klaſſe ihren Cenſus bei weitem überſchreiten konnten, ſo werden wir obige Angaben vielleicht mit größerem Rechte auf ſpecielle Fälle beziehen und die livianiſchen Zahlen für die bis zu der bedeutenden Erhöhung des Cenſus von 100,000 Aſſen auf 100,000 Seſterzen (d. i. von 1 auf 2½), gültigen halten dürfen.†††††) Mit dieſer Anſicht werden wir dann auch die den einzelnen Klaſſen zugetheilten civilen und militäriſchen Centurien ganz in Übereinſtimmung finden. Hätte nämlich wohl die erſte Klaſſe eine ſo bedeutende Bürgerzahl in ſich ſchließen können, daß dieſelbe faſt die Hälfte des politiſchen und Militairheeres ſtellen konnte, wenn nicht ihr Cenſus ein ſelbſt für die damaligen Zeiten nicht zu hoher,††††††) ſondern vielmehr ein ſo mäßiger war, daß ihn die ganze wohlhabende Mittelklaſſe erreichen konnte?

---

*) Göttling S. 252 nimmt auf eine etwas verſchiedene Weiſe, indem er die accensi velati und proletarii in juniores und seniores ſcheidet, und mit ihnen die capite censi verbindet, in der letzten Volksklaſſe fünf Stufen an, was durch Festus s. v. quintanam classem beſtätigt werde. Feſtus Stelle iſt aber ganz lückenhaft. (S. pg. 257 edit. Car. Otf. Müller.)

**) Plin. H. N. 33, 13. Festus s. v. infra classem.

***) Gellius VII, 13.

†) Die dionyſiſche Zahl, welche Niebuhr für die richtige hält, während Böckh S. 429, im Verhältniß der erſten Klaſſe zur fünften wie 10:1, den Cenſus der letztern auf 10,000 Aſſe feſtſetzt, ähnlich wie 125,000:12,500.

††) Mommſen S. 120.

†††) Cic. II. Verr. lib. I, 41.

††††) Liv. 1, 43.

†††††) Es erſcheinen doch in der That die Differenzen zwiſchen 100,000, 110,000 und 125,000 zu unbedeutend, als daß man in ihnen eine durch den ſteigenden Reichthum nothwendig gewordene Erhöhung des Cenſus der erſten Klaſſe erkennen könnte. Auch begreife ich nicht, wie dann eine ſolche Erhöhung nur auf die Veränderung des Cenſusſatzes der fünften Klaſſe einwirkte, ohne die mittleren Klaſſen auch nur im Mindeſten zu berühren. Wir nehmen daher mit Böckh S. 432 folg. an, daß zwiſchen 540—600 a. u. c. der Cenſus der erſten Klaſſe noch nicht 100,000 Aſſe oder 40,000 Seſterzen überſchritten habe. So auch Marquardt Hist. Equit. Rom. pg. 8.

††††††) Nach Böckh S. 424 folg. betragen 10 Sextantaraſſe ungefähr eine attiſche Drachme oder einen Silberdenar, wie derſelbe noch um 485 u. c. zu Rom geſchlagen wurde. Danach würde der

Digitized by Google

Und wie unvollkommen und illuſoriſch wäre die ganze Einrichtung des Servius geweſen, deren Vortrefflichkeit*) ja eben in der Heranziehung der wohlhabenden Maſſe der Plebejer zur Tragung der Staatslaſten und Theilnahme an der Geſetzgebung und Verwaltung zu finden iſt, wenn durch einen zu hohen Cenſus die erſte Klaſſe, welche, wie wir weiter unten ſehen werden, in der That allein die Volksſouveränität ausübte, nur den Patriciern, die nach allen Zeugniſſen der Alten an Reichthum die Plebejer bei weitem übertrafen, offen geſtanden hätte? Würde ferner dieſe Verfaſſung über 300 Jahre habe beſtehen können, wenn eine ſo geringe Minorität alle Angelegenheiten des Staats allein entſchieden hätte, die ungeheure Mehrzahl der Bürgerſchaft aber, welche ſich zum Theil ſelbſt in einem gewiſſen Wohlſtande befand, ohne wirklichen Einfluß auf dieſelben geblieben wäre? Wir nehmen alſo an, daß die erſte ſervianiſche Klaſſe zur Zeit ihrer Errichtung einen nicht unbedeutenden Theil der römiſchen Bürgerſchaft umſchloſſen habe**) und halten unſre Meinung ſelbſt durch eine Stelle Cicero's für nicht widerlegt.***)

Dieſen von ihm eingerichteten Klaſſen legte nun Servius im Verhältniß ihres Vermögens alle Staatslaſten, namentlich die Kriegsſteuer auf; ſie verpflichtete er nach demſelben Verhältniſſe zum regelmäßigen Kriegsdienſte, den ſie mit aus eignen Mitteln beſchaffter Ausrüſtung zu leiſten hatten, nach welchem ſie zur Entſcheidung und Leitung der Staatsangelegenheiten berechtigt ſein ſollten. Durch dieſe Verfaſſung fiel die römiſche Bürgergemeinde mit dem Kriegsheere völlig zuſammen; das militäriſche Heer war zugleich ein politiſches, und nur wer in jenem zum Dienſte verpflichtet war, war in dieſem zum Stimmen berechtigt. Dieſe Identität beider Heere zuerſt nachgewieſen zu haben, iſt unſtreitig Mommſen's Verdienſt, der nur darin zu weit gegangen iſt, daß er eine völlige numeriſche Gleichheit beider Heere angenommen und ſie bis auf die kleinſten Unterabtheilungen derſelben ausgedehnt hat. Wir finden dagegen die Identität beider Heere nur in demſelben Principe ihrer Organiſation, in gleicher Eintheilung und darin, daß nach dem Verhältniſſe der Tüchtigkeit und der Leiſtungen in der Feldſchlacht auch das Recht der Entſcheidung der politiſchen Schlacht auf dem Marsfelde zugemeſſen war.

Servius nun dachte ſich die ganze Bürgergemeinde als ein durch alle Diſtricte (Tribus)

Anſatz der erſten Klaſſe wohl nur ein mäßiger ſein und etwa 2500 Thalern unſres Geldes entſprechen. Niebuhr rechnet dagegen 100,000 ſchwere Aſſe = 4000 Reichsgulden, was mit unſrer Berechnung ſo ziemlich zuſammenfällt.

*) Auch Ariſtoteles (Polit. IV, 9.) hält den Staat für den beſtorganiſirten, in welchem die mittleren Bürger die Gewalt in Händen haben.

**) Liv. XXIV, 11 unterſcheidet ſogar ſehr bedeutende Abſtufungen in der erſten Klaſſe im Jahre 214 u. c., wo der Cenſusſatz derſelben noch 100,000 Aſſe betrug.

***) Cic. de repb. II, 22. Illarum autem sex et nonaginta centuriarum in una (Reisigii suspicio: in una ultima, Goettling.: in ima centuria) centuria tum quidem plures censebantur, quam paene in prima classe tota. Hätte Cicero für Servius Zeit Recht, dann könnte man ſich kaum eine ariſtocratiſchere Staatsform denken, als die doch democratiſchen Principien huldigende Verfaſſung des Servius. Eher könnte Cicero's Bemerkung für ſeine Zeit paſſen; ſie litte aber dann an einer Vermiſchung der Zuſtände, welche allerdings die ganze durch und durch verworrene Stelle anzunehmen geſtattet.

Digitized by Google

vertheiltes Kriegsheer, welches nach dem Alter in ein Feld- und Reserveheer zerfiel. Der Exercitus betrug aber, um nicht von der ältesten und unhistorischen Legion des Romulus von 3000 Mann zu sprechen, sowohl zu Servius als auch noch in weit späteren Zeiten, zwei Legionen; er ist der Ausdruck für das römische Armeekorps.*)

Wir finden nun in der ältesten Zeit der römischen Republik zwei solcher Heere, ein actives, des ersten Aufgebots, und ein Reserveheer, des zweiten Aufgebots, oder die Heere der juniores und seniores. Mithin bestand das ganze servianische Heer aus vier Legionen. Ehe wir nun aber auf das Verhältniß des militärischen Heeres zu dem civilen näher eingehen können, müssen wir die Stärke der Legion zu ermitteln suchen. Livius hat nur in wenigen Stellen die Stärke derselben in bestimmten Zahlen ausgedrückt,**) in den meisten können wir sie nur aus den weitern Angaben bestimmen.***) Doch erkennen wir aus denselben, daß zu den verschiedensten Zeiten der Republik und unabhängig von der immer mehr steigenden Tribuszahl die Stärke der Legion 4000 Mann betragen habe. Es wird sich auch diese Angabe mit der viel genaueren des Polybius (VI, 20, 8 und für das Jahr 529 II, 24,13), welcher die Legion auf 4200 Mann normirt, vereinigen lassen; wir brauchen nur die des Letztern für den normalen, die des Livius dagegen für den effectiven Bestand der Legionen anzunehmen. Auch die häufig genug bei den Schriftstellern vorkommenden Verstärkungen der Legionen um 1000 oder 2000 Mann, indem dieselben bald in einer Stärke von 5000†) (5200), bald von 6000††) (6200) Mann angegeben werden, dürfen für die früheren Zeiten der Republik nur als vorübergehende Einrichtungen angesehen werden und scheinen erst seit den punischen Kriegen gewöhnlicher geworden zu sein. Denken wir uns nun die Legion des Servius in ihrer Normalstärke von 4200 Mann, so zählte das ganze Kriegsheer desselben 16,800 Mann. Da ferner für diese Zeit die militärische Centurie auch wirklich 100 Mann wird enthalten haben, so mußte das Heer in 168 solcher Centurien zerfallen.

Das Eigenthümliche der servianischen Verfassung ist nun die Übertragung dieser Unterabtheilungen des Heeres auf die Bürgergemeinde; nach seiner Verfassung sollte der römische Bürger in derselben Ordnung stimmen, in welcher er kämpfte.

Er theilte deshalb jene fünf Klassen in eine fast gleiche Anzahl von Centurien, in welchen jedoch die Zahl der Centurialien denen im Kriegsheere nicht entsprechen konnte.

---

*) Der Exercitus war offenbar die Einheit, welche ursprünglich jedes Jahr ins Feld ziehen sollte, weshalb auch das gewöhnliche Lager, selbst noch in den letzten Zeiten der Republik, auf zwei Legionen berechnet war.

**) So unter andern Liv. VI, 22 für das Jahr 374 und XXVIII, 28 für das Jahr 482. Vergleiche zur letzten Stelle Niebuhr III, S. 634 n. 983.

***) So z. B. Liv. XXI, 17 für das Jahr 535. Auch Festus s. v. sex millium sagt dasselbe; er schreibt die Erhöhung der Legion auf 6200 Mann dem C. Marius. zu.

†) Liv. XXII, 36. XXIII, 34. XXXIX, 38. Polyb. II, 24, 9. III, 107, 9.

††) Festus l. l. Liv. XLII, 31. XLIII, 12. XXIX, 24.

Digitized by Google

Nach den übereinstimmenden Berichten des Livius und Dionysius*) gab Servius seiner ersten Klasse 80 Centurien oder Suffragien, der zweiten, dritten und vierten je 20, der fünften 30, und zwar so, daß, wie im Kriegsheere, die Hälfte dieser Centurien in jeder Klasse auf die Jüngern und Ältern kam. Zuvörderst finden wir nun keine ganz genaue Übereinstimmung der Centurien des Stimm- und des Kriegsheeres, indem ersteres zwei mehr zählt. Um diese geringe Differenz zu erklären, nimmt Mommsen, der überall von der Idee eines völlig identischen militärisch-politischen Heeres ausgeht, höchst unwahrscheinlich an,**) daß es in der fünften Klasse des Stimmheeres zwei Centurien gegeben habe, die in denen des Kriegsheeres, oder in der Legion, nicht mitgezählt hätten, weil sie waffenlos dem Heere gefolgt wären***) und als Ersatzmannschaft in den Waffen der Gefallenen gekämpft hätten. Es seien dies die accensi velati. Seiner Ansicht zu Liebe muß er diesen accensis, weil sie außerhalb der Legion stehend nur dem census derselben zugeschrieben sind (quod ad censum legionum essent adscripti, d. h. nach Mommsen dem Census der 5 Klassen), eine Stellung unter den Proletariern, zu welchen sie ihrem Census nach eigentlich gehörten, d. h. doch außerhalb der Stimmklassen, anweisen, sie aber dann gesondert von den übrigen Proletariern, zwar ganz für sich,†) aber doch innerhalb der Klassen, etwa als die beiden letzten Centurien der fünften Klasse, stimmen lassen. Hat es aber auch schon in der ältesten phalangitischen Legion accensi velati gegeben, so werden sie theils aus den zum regelmäßigen Kriegsdienst nicht verpflichteten Bürgern, d. h. den Proletariern, genommen sein, die für ihre eventuellen Dienste wohl schwerlich das Stimmrecht innerhalb der Klassen erhalten hätten, und die auch nach den übereinstimmenden alten Zeugnissen schon eine besondere Centurie††) (irrthümlich von Dionysius eine sechste Klasse genannt) bildeten, theils dürften zwei Centurien oder 200 Mann für vier Legionen, oder, wenn man will, auch nur für die zwei Feldlegionen von 8400 Mann, eine sicherlich viel zu geringe Ersatzmannschaft sein. Ich glaube, daß wir nicht zu ängstlich in der Nachweisung der Identität beider Heere sein dürfen; eine haarscharfe Übereinstimmung wird sich auch in dem Folgenden nicht nachweisen lassen, wir können nur anerkennen, daß

*) Liv. 1, 43. Dionys. IV, 21.

**) Mommsen S. 135 folg.

***) Varro VII, 56.

†) Cic. de repb. II, 22 fin. Quin etiam accensis velatis, liticinibus, cornicinibus, proletariis. Hier sind sie mit den Spielleuten zusammengestellt, welche Liv. 1, 43 mit der fünften Klasse verbindet und denen er zwei besondere Centurien giebt. Er scheint aber auch den accensis an dieser Stelle eine Centurie neben der fünften Klasse anzuweisen; was also, wenn wir hier selbst keinen Irrthum auf Seiten Livius annähmen, Mommsen's Hypothese nicht unterstützen würde, indem die fünfte Klasse nach Livius, die Spielleute abgerechnet, dann 31 Centurien zählen würde.

††) Bis zum Jahre 442 u. c. scheinen die Proletarier ohne Unterschied accensi velati geheißen zu haben, sobald sie Kriegsdienste thaten; nach dieser Zeit wahrscheinlich nur die zwischen 1500—375 Assen Geschätzten. Im Frieden mögen sie deshalb accensi geheißen haben, weil sie dem Census der fünften Klasse zunächst standen; velati hießen sie, weil sie inermes waren und nur sagis velati dem Heere folgten; auch werden sie adscripticii genannt, sobald sie ausgehoben wurden. S. Festus s. v. adscripticii.

Digitized by Google

beide im Wesentlichen nach demselben Principe gebildet sind. So müssen wir auch hinsichtlich vier andrer Centurien urtheilen, welche ebenfalls keine Stelle unter den 168 des Kriegsheeres gefunden haben, wiewohl sie mit ins Feld zogen und im Kriege höchst nöthig waren. Ich meine die Doppelcenturien der Werkleute und der Musiker, welche im Civilheere zum Theil eine bedeutende Stelle einnahmen. Sie brauchten wegen ihrer großen Nützlichkeit*) keinen besondern Census, namentlich wohl keinen Grundbesitz, nachzuweisen, waren deshalb auch keiner Klasse zugeschrieben und stimmten in den Comitien nach und zwischen den einzelnen Klassen. Noch will ich bemerken, daß sie als nicht eigentlich Kämpfende auch nicht in Ältere und Jüngere getheilt waren (nur Dionys (IV, 17) theilt sie so ein), sondern, nach der Verschiedenheit ihres Handwerks und ihrer Instrumente, die ersteren in tignarii und aerarii, die letzteren in liticines und cornicines zerfielen und wahrscheinlich sämmtlich dem Feldheere angehörten.**)

Während also der exercitus militaris 168 Centurien umfaßt, finden wir deren im exercitus civilis 175, und zwar:

in der ersten Klasse 80 — 40 der Jüngern, 40 der Ältern, nebst
1 Centurie der Zimmerleute***) (tignarii);
in der zweiten Klasse 20 — 10 der Jüngern, 10 der Ältern, nebst
1 Centurie der Waffenschmiede (aerarii);
in der dritten Klasse 20 — 10 der Jüngern, 10 der Ältern, nebst
1 Centurie der Hornbläser (cornicines);
in der vierten Klasse 20 — 10 der Jüngern, 10 der Ältern, nebst
1 Centurie der Zinkenbläser (liticines);
in der fünften Klasse 30 — 15 der Jüngern, 15 der Ältern, nebst
1 Centurie Proletarier.

Zusammen 175 Centurien.

IV. Die Rittercenturien.

Eine in Wehr und Waffen vereinigte Bürgerschaft bedurfte aber sowohl für die Feldschlacht, als wenn sie auf dem Marsfelde zur Abstimmung erschien, neben dem Fußvolke einer Reiterei. Servius fand auch bereits eine von seinen Vorgängern organisirte Ritterschaft vor, auf deren neuen Einrichtung, oder vielmehr Erweiterung, sich, wie wir sahen, die ganze Reform des L. Tarquinius hatte beschränken müssen.

*) Cic. de Repb. II, 22.
**) Mommsen S. 137 ist der entgegengesetzten Meinung.
***) Livius und Dionysius nennen beide Centurien neben einander, doch stellt sie Livius hinter die erste, Dionysius hinter die zweite Klasse, indem sie auf die Abstimmung keine Rücksicht nahmen. Eben so stellt Dionysius die Musiker zwischen die vierte und fünfte Klasse, Livius nach der fünften.

Digitized by Google

Wir nahmen nach den Zeugniſſen von Livius und Cicero an,*) daß Tarquinius die Zahl der Ritter, welche Tullus durch die Aufnahme der Luceres unter die Altbürger um eine Centurie (300 Ritter) vermehrt hatte, durch Verdopplung der vorhandenen 900 Mann auf 1800 gebracht habe, welche unter drei Doppelcenturien vertheilt geweſen wären. Es entſprach alſo keineswegs die numeriſche Stärke einer Centurie der urſprünglichen Bedeutung des Worts, vielmehr hatte jede Doppelcenturie 600 Ritter. Ferner folgt aus allen Nachrichten der Alten, daß dieſe Ritterſchaft nur aus den Patriciern gebildet war. Eine der dunkelſten Partien in der ſervianiſchen Verfaſſung iſt nun aber das Verhältniß der alten Ritterſchaft von 1800 Patriciern zu den 18 Rittercenturien des Servius, ſowohl in Bezug auf die Abſtammung, als die Zahl der neuen Ritter. Die genaueren Nachrichten nämlich unterſcheiden unter dieſen Centurien zwei offenbar ihrer Entſtehung nach verſchiedene Klaſſen, nämlich die ſogenannten ſechs Suffragien und die eigentlichen zwölf Rittercenturien,**) während die oberflächlicheren nur berichten, daß dieſe 18 Centurien aus den reichſten Bürgern beſtanden hätten.***) Faſt alle Hiſtoriker neuerer Zeit erkennen in den **sex aliae centuriae** des Livius und in den oft genannten **sex suffragia** die alten patriciſchen Centurien des Tarquinius wieder;†) nur Göttling,††) welcher bei jenem Könige nach der ciceronianiſchen Stelle 1200 Ritter annahm, hält die 12 Centurien für jene alten patriciſchen Ritter und die Suffragien für die reichſten Plebejer.†††)

Trotz der ſcharfſinnigen Beweisführung wird er aber ſchwerlich ſeiner Anſicht allgemeine Zuſtimmung verſchaffen können. Offenbar ſind nämlich jene **sex suffragia**, wie dies Livius (1, 36) ganz deutlich ſagt, die alten Doppelcenturien der **Ramnes, Tities** und **Luceres**, welchen Servius, um auch hierdurch die Plebejer den Patriciern zu nähern, aus der plebejiſchen Nobilität (**ex primoribus civitatis**) zwölf neue Centurien hinzufügte. Dieſer Unterſchied ihrer Abſtammung erhielt ſich ſelbſt noch lange Zeit nach der Reform der Verfaſſung und zeigte ſich theils in ihrem verſchiedenen Namen,††††) theils darin, daß urſprünglich die Ritterinſignien dieſer

---

*) Cic. de Repb. II, 35 nach der von Zumpt („Über die römiſchen Ritter") gemachten Correctur.

**) Liv. I, 36 u. I, 43.

***) Cic. de Repb. II, 22. Dionys. IV, 18.

†) So Niebuhr I, S. 480 sqq. Walter Geſch. d. römiſch. Rechts S. 35. Marquardt Hist. Equit. Rom. pg. 5 sqq.

††) Göttling l. l. S. 253 sqq.

†††) Er hält ſeine Anſicht hauptſächlich beſtätigt durch Verrius Flaccus bei Festus v. Sex suffragia (pg. 259). Weil aber dieſe Stelle verderbt iſt, ſo glaubt er, daß man ſtatt adfectae ei etc. adlecti ei numero leſen müſſe, wogegen Marquardt l. l. lieſt: effectae eo numero, was den richtigen Sinn giebt.

††††) Indem die patriciſchen Ritter theils die sex suffragia, theils mit ihrem urſprünglichen Namen Ramnes, Tities und Luceres genannt werden.

Digitized by Google

Klaſſe allein zukamen,*) theils hauptſächlich darin, daß die ſechs Suffragien, geſondert von den 12 Centurien,**) zuerſt ſtimmten.***)

Haben wir nun die ſechs Suffragien für die patriciſchen, die 12 Centurien dagegen für die plebejiſchen Ritter anzuſehen, ſo drängen ſich uns folgende neue Fragen auf. Befanden ſich alle Patricier, wie Niebuhr l. l. glaubt, ohne Rückſicht auf das Maaß ihres Vermögens, in dieſen Suffragien, ſo daß ſie von den Klaſſencenturien ganz ausgeſchloſſen waren, oder waren die Ärmeren unter ihnen ebenfalls in dieſelben gewieſen? Hatten die Ritter, welche zweifelsohne zu den reichſten Bürgern gehörten, nur den Cenſus der erſten Klaſſe, oder, wie es wenigſtens für die ſpäteren Zeiten der Republik feſtſteht, einen um Vieles erhöhten? Zerfielen auch ſie, wie die Klaſſencenturien, in jüngere und ältere, oder unterſchied man bei ihnen nicht die Altersklaſſen? Betrug endlich, wie der Name verlangt, ihre Zahl nur 1800, oder enthielt jede der Centurien, wie unter den älteren Königen, mehrere Hunderte? Für die Entſcheidung der erſten Frage haben wir kein beſtimmtes Zeugniß aus dem Alterthume; doch der Meinung Niebuhrs,†) daß alle Patricier, ohne alle Rückſicht auf ihr Vermögen, zu Pferde gedient — obwohl ſie ohne Zweifel, wie ſie die vornehmſten, ſo auch im Allgemeinen die reichſten waren — und ſämmtlich in den ſechs Suffragien enthalten geweſen, daß alſo die Klaſſen nur eine Eintheilung der Plebejer geweſen wären, iſt nicht nur das Beiſpiel des Lucius Tarquinius††) entgegen, ſondern weit mehr die Sache ſelbſt. Denn einmal können doch unmöglich zu Servius Zeit ſechs Centurien alle Patricier umfaßt haben, geſetzt daß eine Centurie auch ſehr viele Köpfe gezählt hätte; zweitens würden die Patricier, wenn ſie nur in ſechs Centurien geſtimmt hätten, ſchwerlich irgend jemals in den Centuriatcomitien ein Übergewicht†††) haben erlangen können, und drittens wäre der Zweck der ſervianiſchen Verfaſſung, die Neubürger militäriſch und politiſch mit den Altbürgern zu verſchmelzen und erſteren einen Antheil an der legislativen und adminiſtrativen Gewalt zu verleihen, völlig unerreicht geblieben. Ja, es könnte bei dieſer Annahme ſcheinen, als ob ſich nun der politiſche Schwerpunkt — was doch gewiß nicht Servius' Abſicht war — in der Gemeinde der Plebejer

*) Marquardt S. 6 not. 23–25.

**) Liv. XLIII, 16.

***) Nämlich ſo lange die ſervianiſche Verfaſſung unverändert beſtand, ſtimmten ſie an der Spitze der centuriae praerogativae, was Mommſen S. 98 Anmerk. 74 nachgewieſen hat; in der reformirten Verfaſſung dagegen, wo es nur eine centuria praerogativa gab, die aus der erſten Klaſſe der ländlichen Tribus erloost wurde, ſtimmten ſie, weil ſie nicht, wie jene 12 Centurien, die nunmehr vor der erſten Klaſſe ſtimmten, zu derſelben gehörten, nach der erſten Klaſſe. Cic. Philipp. II, 33.

†) Niebuhr I S. 480 und folg.

††) Liv. III, 27. Postero die dictator, cum ante lucem in forum venisset, magistrum equitum dicit L. Tarquinium patriciae gentis, sed qui, cum stipendia pedibus propter paupertatem fecisset, bello tamen primus longe Romanae juventutis habitus esset.

†††) Dionys. XI, 45.

Digitized by Google

hätte finden müſſen. Ich nehme daher mit Mommſen*) an, daß die sex suffragia nicht der ausſchließliche Platz der Patricier, von denen eine Anzahl, beſonders in älterer Zeit, in den centuriis peditum, vielleicht ſelbſt der untern Klaſſen, wird gedient haben, ſondern nur die einzigen den Patriciern rechtlich reſervirten, den Plebejern dagegen verſchloſſenen Centurien waren.**)

Hinſichtlich der zweiten Frage beſtreitet Niebuhr die Feſtſtellung eines Rittercenſus von Servius Tullius. Er glaubt, daß die durch den König zu Rittern Ernannten, ſowohl Patricier wie Plebejer, urſprünglich ihren Stand fortgeerbt hätten, und daß erſt in den ſpäteren Zeiten der Republik, etwa zur Zeit des Polybius, die Reiſigen nach dem Vermögen genommen wären.***) Daß er die Stelle des Polybius mißverſtanden, hat Madvig S. 79 gezeigt; überdies wird ſchon früh eines beſondern Rittercenſus gedacht.†) Für die Zeiten des Servius läßt ſich nun zwar durch ausdrückliche Zeugniſſe ein ſolcher Cenſus nicht nachweiſen; da er uns aber ſchon ſo frühzeitig begegnet, ſo glaube ich, daß er ſchon von ihm feſtgeſtellt ſei und in demſelben Verhältniß zu dem der erſten Klaſſe geſtanden habe, wie es in den letzten Zeiten der Republik der Fall war. Finden wir nämlich für jene ſpäten Zeiten den Rittercenſus auf 400,000, den der Senatoren auf 800,000 Seſterzen fixirt,, während der Cenſus der erſten Klaſſe 100,000 Seſterzen betrug, ſo können wir daraus ſchließen, daß in demſelben Verhältniſſe, ſo lange für den Cenſus der erſten Klaſſe noch 100,000 Sextantaraſſe genügten, was noch innerhalb der Jahre 540-600 u. der Fall war,††) der Rittercenſus 400,000 und der ſenatoriſche 800,000 Aſſe geweſen ſei, für Servius Zeiten alſo nach der oben erwieſenen Reduction dieſer Summen 80,000 und 160,000 Aſſe betragen habe.†††) In Bezug auf die dritte Frage bemerke ich: die Rittercenturien ſollten nach Servius Abſicht die Angeſehenſten und Reichſten beider Gemeinden enthalten; ſie mußten daher auch ſowohl die juniores als die seniores dieſer Klaſſen zu ihren Mitgliedern zählen, während freilich nur die juniores, d. h. die Männer vom 17. bis 46. Lebensjahre wirklich zu Pferde werden gedient haben. Die älteren Centurialen konnten den equus publicus zwar zurückgeben, gehörten aber noch ferner im Reſerveheere der Reiterei, im Stimmheere den Centurien der Ritter an. Daher

*) Mommſen S. 98 Anmerk. 74.

**) Dieſer Anſicht iſt auch Walter R. R. G. S. 35, Anmerk. 52, und eben ſo urtheilt Göttling für ſeine 12 patriciſchen Centurien, während Marquardt ſich darüber nicht beſtimmt äußert.

***) Niebuhr I. S. 482 n. 1006. Polyb. VI, 20.

†) Liv. V, 7 für das Jahr der Stadt 352. Der Senatorencenſus wird zuerſt Liv. VI, 60 erwähnt.

††) Böckh, Metrolg. Unterſ. S. 432 folg.

†††) Huſchke l. l. S. 362 glaubt, daß auch die Rittercenturien nach dem Vermögen in verſchiedene Klaſſen eingetheilt geweſen wären, und daß ſie nicht vereinigt, ſondern den fünf Klaſſen des Fußvolks zugetheilt, geſtimmt hätten. Zu dieſer irrthümlichen Anſicht wurde er durch die lex Roscia theatralis vom Jahre 687 verleitet, welche aber nicht den eigentlichen Rittern equo publico, ſondern vielmehr den abuſiv ſo genannten judices des C. Gracchus die vierzehn Sitzreihen im Theater anweiſet. Vergl. auch Marquardt H. E. S. 4 n. 8 und 9 und S. 23 n. 2, S. 86 n. 2.

Digitized by Google

werden bei der Aushebung des Feldheeres zwar nur die juniores in den Rittercenturien genannt,*) beim Census aber erscheinen alle Ritterbürtigen, auch wenn sie längst das dienstpflichtige Alter überschritten haben, nur in diesen Centurien, so wie auch die Senatoren nur in ihnen stimmten.**) Auch sonst zählten die Senatoren zu den Rittern. So legen sie z. B. bei der Landestrauer ihre Toga ab und erscheinen im Ritterkleide; so haben Männer, welche bereits die höchsten Ehrenämter bekleidet, noch den equus publicus;***) so treten endlich Senatoren, welche ihres Alters wegen längst vom Kriegsdienste befreit sind, in großen Gefahren des Staats wieder unter die Ritter ein.†) Konnten denn auch die Patricier, welche als juniores den sechs Suffragien angehört hatten, nach zurückgelegtem 46. Lebensjahre irgend wo anders stimmen, als mit diesen Centurien? Sie unterschieden sich ja nicht bloß dem Vermögen, sondern auch der Abstammung nach von der ersten Klasse, und dieser Unterschied war für sie doch wohl ein character indelebilis. Für die servianische Verfassung und die bei weitem längste Zeit der Republik dürften mithin die Rittercenturien sowohl die juniores als die seniores dieses Ordo umfaßt haben.††) Anders stellt sich die Frage für die spätere Zeit der Republik, in welcher allerdings, nachdem auch den Senatoren das Ritterpferd seit 625 genommen war,†††) die Älteren aus den Rittercenturien ausgeschlossen erscheinen; wenigstens ist mit Sicherheit anzunehmen, daß zu Ciceros Zeit nur die Jüngeren in den Rittercenturien gewesen sind. Der Grund dieser Erscheinung muß in der veränderten Verfassung gesucht werden. Nachdem nämlich die Rittercenturien aufgehört hatten vorzustimmen und dadurch gewissermaßen die ganze Abstimmung zu präjudiciren, mußte es den Notablen vortheilhafter erscheinen, sich in die Centurien der Aelteren der ersten Klasse einschreiben zu lassen, weil sie dadurch einen bedeutenden Einfluß in allen Tribus gewannen.

In Betreff der letzten Frage endlich können wir keine bestimmte Anzahl solcher Personen annehmen, welche nach ihrem Vermögen durch den König, Consul und später durch die Censoren unter die Ritter gewählt waren und daher in den Centuriatcomitien in den Centurien derselben stimmten; doch mag die Zahl derer, die wirklich Kriegsdienste thaten und deshalb ein

---

*) Vergl. Huschke S. 351 n. 10.

**) Cic. de repb. lib. IV frg. Isidor Orig. IX. 4.

***) So die beiden feindlichen Censoren des Jahres 550 M. Livius Salinator und C. Claudius Nero (Liv. XXIX, 37) und L. Scipio Asiaticus, welchem als Consularen im Jahre 570 von den Censoren M. Cato und L. Flaccus das Ritterpferd genommen wurde. (Liv. XXXIX, 44.)

†) Liv. XXII, 49 läßt zwar in der Schlacht bei Cannä 80 Senatoren, Consularen und Exprätoren in den Legionen streiten und fallen (cum sua voluntate milites in legionibus facti essent,) doch scheint dies eben nach seinem Ausdrucke das Ungewöhnliche gewesen zu sein; Männer dieser Klassen haben in solchen Fällen regelmäßig in den Rittercenturien gedient. Selbst in dieser Schlacht kann dies der Fall gewesen sein, da nach Livius unter den Todten 2700 Ritter waren.

††) Walter l. l. S. 118. Marquardt H. E. R. S. 7.

†††) Cic. de repb. IV, 2. Marquardt l. c. 23 sqq. und pg. 70.

Digitized by Google

Staatspferd hatten, für gewöhnlich vielleicht nur 1800 gewesen sein,*) welche Zahl auch für die älteste Zeit vollkommen genügt haben wird. Doch wurden diese equites equo publico schon frühzeitig (Liv. V, 7) durch eine andre Art Reiter verstärkt, welche im Besitze des Rittervermögens auf eignem Pferde (equo privato) dienten, die aber in der genaueren Sprache nicht equites — wohl aber später judices — genannt wurden und auch nicht den Schmuck und die Abzeichen der Ritter führten.**) Diese letzteren Reiter sind es, welche später den Legionen beigegeben waren und bei Aufzählungen von Todten oder Gefangenen gewöhnlich nicht besonders angegeben sind, während jene ersten bei einem weit höheren Ansehn gewissermaßen die Ehrengarde (cohors praetoria) des Feldherrn bildeten, oft die Geschäfte eines Kriegstribunen versahen, und mit diesen, als in einerlei Range stehend, zusammen genannt werden.***) Außer diesen beiden Arten von Rittern gab es noch eine dritte Klasse von Personen, welche zwar den rittermäßigen Census hatten, aber weder mit einem Staatsroß belehnt waren, noch auf eigene Kosten als Berittene dienten. Diese zählten mit den auf eigenem Pferde Dienenden in der früheren Zeit nur zur ersten Klasse und wurden erst seit den Gracchen zum ordo equester gerechnet.†)

Obgleich, wie wir gezeigt haben, die Ritter die reichsten Bürger waren, so wurde ihnen doch vom Staate das Ritterpferd gegeben.††) Es erhielt nämlich jeder Ritter, mochte er Patricier oder Plebejer sein, zum Ankaufe seines Pferdes aus der Staatskasse†††) nach Livius (I, 43) 10,000 Asse, wodurch die frühere Einrichtung des Aufbringens dieser Summen durch die Decurien für die Patricier aufgehoben wurde. Eben so erhielt er zur Ernährung des Pferdes jährlich 2000 Asse, welche aber von den ledigen Frauen††††) (viduae) aufgebracht werden mußten.

Schon Niebuhr fand diese Summen etwas hoch, suchte sie aber durch die Annahme zu erklären, daß theils ein Streitroß theuer gewesen sei, theils für diese Summen noch ein zweites Pferd habe angeschafft und unterhalten werden müssen, indem man gewohnt gewesen wäre, ein

---

*) Liv. XXXIX, 19.

**) Plin. H. N. XXXIII, 7.

***) Liv. IX, 38; XXI, 59; XXII, 14 und 15; XXV, 37.

†) Q. Cic. de petit. consul. 8.

††) Niebuhr (I, 485) schließt daraus, daß zum Ritterstande kein bedeutendes Vermögen gehört habe; da sonst diese Einrichtung widersinnig und ungerecht gewesen wäre.

†††) Marquardt l. l. Absch. III. De equo publico.

††††) Unter viduae sind hier alle mulieres non nuptae (Niebuhr I. S. 520; Walter S. 117) zu verstehen; durch Camillus (Plutarch Camill. 2.) wurden zu dieser Steuer auch die Waisen (orbi) herangezogen (352 urb.) welche aber, so wie die ledigen Frauen, dafür auch von dem gewöhnlichen tributum befreit waren. Uebrigens muß man diese Steuer als eine Leistung für den Grundbesitz ansehen, für welchen ledige Frauen und Waisen ihrer Dienstpflicht im Heere nicht persönlich genügen konnten. Vergl. Cic. de repb. II, 20. Aus diesem Grunde wurden solche Personen auch im Census nicht mitgerechnet. Liv. III, 3. Liv. Epit. 59. Appian B. C. IV, 33.

Digitized by Google

andres Pferd zu nehmen, wenn das erſte ermüdet war;*) ja daß außerdem noch ein Knappe für dies zweite Pferd habe gehalten werden müſſen. Wenn auch ſchon durch dieſe Erklärung die für jene Zeit ungewöhnliche Größe der Summen (das aes equestre beträgt nach unſerem Gelde etwa 250 Thaler, das aes hordearium etwa 50 Thaler) etwas ſchwindet; ſo hat doch Böckh**) durch Vergleichung derſelben mit den gleichzeitigen Preiſen anderer Dinge in Italien und Athen (zur ſoloniſchen Zeit) es höchſt wahrſcheinlich gemacht, daß ſie für Servius Zeit, wie wir ſchon oben beim Cenſus ſahen, fünfmal zu hoch angeſetzt ſeien, daß alſo das aes equestre damals nur 2000, das aes hordearium aber nur 400 ſchwere Aſſe betragen habe.

*) Festus s. v. paribus equis und v. pararium aes.

**) Böckh, Metrolg. Unterſ. S. 440. Anders erklärt die Größe der Summen Huſchke S. 367 folg.

Durch die Beſchränktheit des Raumes ſehe ich mich genöthigt, mit dieſem Paragraphen die Abhandlung abzubrechen und ihre weitere Mittheilung einer anderen Gelegenheit vorzubehalten. In dieſer Fortſetzung würden noch folgende Abſchnitte behandelt werden: Die Aushebung und Zuſammenſetzung des Heeres; die Bewaffnung und Stellung der Centurien in der alten phalangitiſchen Form der Legion; die Aufſtellung und Abſtimmung des politiſchen Heeres in den Centuriatcomitien; ihr Verhältniß zu den Curiat- und Tributcomitien.

Breda.

Digitized by Google

Schulnachrichten.

I.

Lehrverfassung.

1. Deutsche Sprache.

a. In der Vorbereitungsklasse wurden wöchentlich 9 Stunden auf die Muttersprache verwandt und zwar 5 St. auf das Lesen und 4 St. auf orthographische Uebungen. Hilfslehrer Wilke. Was das Lesen betrifft, so wurden die Stücke aus dem Lesebuche von Preuß mit besonderer Rücksicht auf richtige Betonung, reine Aussprache und Interpunction zum größten Theile und wiederholt gelesen, zergliedert, wiedererzählt und zum Verständniß der Schüler gebracht. An das Gelesene schloß sich das Hauptsächlichste von den Redetheilen, von der Wortbildung und die Entwicklung der durch die Worte bezeichneten Begriffe. Die orthographischen Uebungen waren auch mit kleinen Arbeiten theils zu Hause theils in der Klasse verbunden, in denen verschiedene Urtheile über Gegenstände aufgeschrieben wurden. Zuletzt wurden auch kleine Erzählungen wiedergegeben.

b. Sexta 5 Stunden wöchentlich. Hilfslehrer Wilke. Uebungen im logisch richtigen Lesen und im Wiedererzählen des Gelesenen aus Magers Lesebuche I. Cursus wurden angestellt. An die Lectüre knüpfte sich die Lehre vom einfachen und das Nöthigste vom zusammengesetzten Satze. Auch das Wichtigste aus der Wortlehre, namentlich über Wortbildung, Ableitung und Zusammensetzung der Wörter wurde nach Heyse's Grammatik und mit Rücksicht auf die Lectüre durchgenommen. Passende Stücke aus Magers Lesebuche wurden memorirt und frei vorgetragen. Die schriftlichen Uebungen bezogen sich hauptsächlich auf Orthographie und Interpunctionslehre; auch kleinere Erzählungen, die den Schülern vorgelesen wurden, wurden theils in der Klasse theils zu Hause niedergeschrieben.

c. Quinta 4. St. wöchentlich. Gymnasiallehrer Januskowski. Klassische Stücke aus Magers Lesebuche wurden gelesen und erklärt; die Lehre von der Wortbildung und von dem

Digitized by Google

zuſammengeſetzten Satze an die Lectüre angeſchloſſen und auswendig gelernte Muſterſtücke declamirt. Die ſchriftlichen Arbeiten beſtanden theils im Wiedergeben des Vorgeleſenen, theils in Anfertigung kleinerer Geſchäftsaufſätze.

d. Quarta 4 St. Hülfslehrer Krüger. Leichtere Stücke aus Hiecke's deutſchem Leſebuche und Gedichte aus der Sammlung deutſcher Gedichte von Echtermeyer wurden nach Inhalt und Form erklärt; und regelmäßige Uebungen im Declamiren und Erzählen angeſtellt. Alle drei Wochen wurde eine ſchriftliche Arbeit geliefert, deren Thema ſich vorzugsweiſe im Gebiete kleinerer Beſchreibungen hielt.

e. Tertia 3 St. Director Deinhardt. Schwierige Stücke aus Hiecke's deutſchem Leſebuche und aus Echtermeyers Sammlung von Gedichten wurden mit beſonderer Rückſicht auf den logiſchen Zuſammenhang und auf die rhetoriſche und poetiſche Form erklärt. Alle 8 Tage wurde ein Gedicht declamirt oder eine proſaiſche Darſtellung zuſammenhängend wiedergegeben. Die Themata zu den freien Arbeiten, von denen alle 3 Wochen eine geliefert wurde, bezogen ſich auf größere Beſchreibungen, auf Schilderungen, Characteriſtiken u. ſ. w. Der Stoff zu dieſen Aufſätzen fand ſich meiſtentheils in den Leſebüchern oder war aus der Geſchichte oder Geographie zu entnehmen.

f. Secunda 2 St. Oberlehrer Fechner. Eine Stunde wurde zur Poetik verwandt und zwar nachdem die Eintheilung der Poeſie in ihre Hauptarten erörtert und das Hauptſächlichſte aus der Proſodie und Rythmik mitgetheilt war, wurde die Lyrik und ins Beſondere die religiöſe Lyrik einer genauen Betrachtung unterworfen und zu dieſem Zwecke mehrere Oden unſerer vorzüglichſten Dichter zu Grunde gelegt. Eine Stunde wurde zur Beurtheilung der häuslichen Aufſätze verwandt. Jede Stunde wurde durch einen freien Vortrag eines Schülers eröffnet, wozu die Themata meiſt gegeben waren.

Die Themata zu den freien Arbeiten waren: 1. Durch welche Mittel wußte ſich Cäſar bei den Galliern zuerſt Anſehn zu verſchaffen und wie wurde die Eroberung Galliens vorbereitet? 2. Ueber den ergreifenden Wechſel der Gefühle in dem Gedichtcyclus Sales y Gomez von Chamiſſo. 3. Ueber das Gedicht: der Alexandriner von Freiligrath (Klaſſenarbeit). 4. Wie verhält ſich die Geographie zur Geſchichte? 5. Was erſehen wir zur Characteriſtik der Freier aus dem 17. u. 18. Buche der Odyſſee? 6. Die Kunſt des Reims in der Gothiſchen Lyrik. 7. Das Weſen der religiöſen Ode nachgewieſen an dem Gedichte „Frühlingsfeier" von Klopſtock. 8. Durch welche Mittel erweckt Klopſtock in ſeinen Gedichten die Idee des Unendlichen? 9. Die Wahrheit der Worte des Oreſt in Göthes Iphigenie: Gewalt und Liſt, der Männer höchſter Ruhm, wird durch die Wahrheit dieſer hohen Seele beſchämt, und reines kindliches Vertrauen zu einem edlen Manne wird belohnt; aus dem Drama ſelbſt nachzuweiſen. 10. Welche Männer haben in der Geſchichte den Beinamen „der Große" erhalten? 11. Worin beſteht das Weſen und der Unterſchied der Fabel und Parabel? 12. Ueber die Sitte der Gaſtfreundſchaft bei Homer. 13. Ueber die Gütergemeinſchaft der erſten chriſtlichen Gemeinde mit Rückſicht auf unſere Tage. 14. Durch welche Mittel hauptſächlich wußte Cicero die Freiſprechung des Ligarius zu erwirken?

Digitized by Google

g. Prima mit Einschluß der philosophischen Propädeutik 4 St. Director Deinhardt. Von der philosophischen Prop. wurde in diesem Jahre der logische Theil behandelt, welcher mit den deutschen Aufsätzen, namentlich mit der Lehre von der Disposition, in Verbindung gesetzt wurde. Von der Literaturgeschichte wurde der zweite Theil, von Göthe bis auf die neueste Zeit, vorgetragen und mit Belegen aus den Schriften der betreffenden Klassiker erläutert. Auf Göthe und Schiller wurde ein halbes Jahr verwandt. Jede Stunde wurde mit einem freien Vortrage eines Schülers begonnen, zu welchem das Thema meistentheils von dem Lehrer gegeben war. Alle vier Wochen wurde außerdem von jedem Schüler eine freie Arbeit geliefert. Die Themata zu diesen Aufsätzen waren folgende:

1. Ueber den Character Hagens im Nibelungenliede. 2. In wie fern kommt die Idee des Göthischen Torquato Tasso in dem Verhältniß Tassos zu Antonio am deutlichsten zur Erscheinung? 3. Ueber den Unterschied und die Einheit der Stände in der neuesten Zeit. 4. In wie fern ist der Vorwurf begründet, daß es den männlichen Characteren in Göthes Dichtungen an männlicher Kraft fehle? 5. Achilles, der Mittelpunkt der Iliade. 6. In welchem Verhältnisse stehen Kenntnisse und Bildung zu einander? 7. Ueber das nationale Element im Göthischen Egmont. 8. Welche Idee liegt dem Shakespearschen Drama „Julius Cäsar" zu Grunde? 9. In wie fern beruht die religiöse Anschauung im Homer wesentlich auf dem pantheistischen Principe? Zu zweien der zu Hause gefertigten Arbeiten erhielt jeder Primaner ein besonderes Thema. Außerdem wurden zwei Klassenarbeiten gefertigt über folgende Themata: Ueber den characteristischen Unterschied der beiden Eleonoren in Gothes Torquato Tasso und: In wie fern ist Deutschland in der gegenwärtigen Zeit eine Kriegsflotte dringend nothwendig?

2. Lateinische Sprache.

a. Die Vorbereitungsklasse hatte in zwei wöchentlichen Stunden die elementarsten Vorübungen bei dem Gymnasiallehrer Januskowski.

b. Sexta 8 St. bei demselben Lehrer. Vier St. wurden auf Schmidts lateinisches Elementarbuch verwandt, aus dessen erstem und zweitem Theile geeignete Stücke sowohl aus dem Lateinischen ins Deutsche, als auch umgekehrt übersetzt wurden. 3 St. Grammatik nach Putsche und zwar von dem etymologischen Theile: die regelmäßigen Formen und die wichtigsten Genusregeln. Doch wurden gelegentlich auch die einfachsten Regeln der Syntax praktisch eingeübt. Die geübteren Schüler übersetzten dabei mündlich deutsche Sätze ins Lateinische. Eine Stunde wurde zu Exercitien benutzt, welche der Lehrer zu Hause corrigirte.

c. Quinta 8 St. bei Dr. Schonbeck. Zwei Stunden hiervon wurden auf die Fortsetzung des grammatischen Cursus nach Putsche, namentlich zur Einübung aller Anomalien der Declination und der Conjugation, sämmtlicher Geschlechtsregeln und des Gebrauchs der Conjugationen verwandt. Die Regeln der Syntax, deren Kenntniß in der Lectüre erforderlich ist, wurden

Digitized by Google

gelegentlich practisch eingeübt. Zwei Stunden wurden Extemporalien geschrieben und 4 St. zu Uebungen im Uebersetzen aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt nach Schönborns Lesebuche benutzt.

d. Quarta 10. St. beim Oberlehrer Goldschmidt, nämlich: 1. 2 St. Phädrus Lib. I-III, wovon auch einige Fabeln auswendig gelernt wurden; 2. 3 St. Cornelius Nepos, aus welchem 9 Biographien übersetzt und erklärt wurden; 3. 2 St. wurden die deutschen Stücke aus Benecke's Lesebuche in das Lateinische übersetzt; 4. 2 St. wurden auf Grammatik verwandt, von welcher nach Putsche die Syntax §. 1—§. 80 durchgenommen wurde; endlich 5. wurden immer während einer Stunde Exercitia und Extemporalien geschrieben.

e. Tertia 9 St. Hiervon gab Oberlehrer Breda 7 Stunden, die auf folgende Art verwandt wurden: Statarische Lectüre von Caesar de bello Gallico Lib. V. u. VI. 2 Stunden; Privatlectüre Caesar de bello Gall. Lib. I.-IV. incl. und aus Cornelius Nepos 5 Biographien 1 St.; Grammatik nach Putsche §. 81—§. 151 1 St.; mündliches Uebersetzen aus Dörings Erzählungen aus der römischen Geschichte 1 St.; Exercitien und Extemporalien 2 St. In den beiden übrigen Stunden wurden unter der Leitung des Dr. Schönbeck Ovids Metamorphosen (Lib. I. 1—567, IV. 432—802, V. 1—532, VI. 313—381 und X. 1—230) theils cursorisch theils statarisch gelesen.

f. Secunda 9 St. Hiervon 2 St. unter der Leitung des Oberlehrers Breda Virg. Aeneis Lib. I. u. II. und 7 St. beim Oberlehrer Fechner, nämlich: 3 St. Ciceros Reden pro Milone und pro Ligario, wobei nächst den nothwendigen sachlichen und sprachlichen Erklärungen besonders darauf gesehn wurde, daß die Schüler den Zusammenhang klar auffaßten und nach vollendeter Lectüre einer Rede die logische und künstlerische Gestaltung derselben sich zum Bewußtsein brachten; 1 St. Privatlectüre; die obere Abtheilung las Livius Lib. XXVIII.-XXXIV.; die untere Caesar de bello Gall. Lib. V.-VII. und vom B. Civ. noch I., 1—20; 3 St. Stilübungen; und zwar mündliche Uebungen nach Krafts Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische, 1. Cursus, und Tafelübungen nach deutschen Dictaten; 1 St. wurde zum Durchgehn der wöchentlich zu Hause gefertigten und vom Lehrer corrigirten Exercitien verwandt. Alle vier Wochen wurde in der Klasse eine Probearbeit geschrieben und außerdem stellte die obere Abtheilung auch einige Versuche in freien Arbeiten an.

g. Prima 9 St., von welchen 7 St. Professor Kretschmar und 2 St. (Horaz) der Oberlehrer Fechner leitete. Im schriftlichen Gebrauche der lateinischen Sprache fanden 3 verschiedene Uebungen statt. Zunächst lieferten die Schüler jede Woche eine Arbeit in lat. Sprache, wozu ihnen der Stoff in deutscher Sprache gegeben wurde. Statt dieser Arbeit wurde jede dritte Woche eine freie nach einem Thema auszuarbeitende Arbeit aufgegeben. — 2) Sodann mußten die Schüler jede Woche in der Klasse ein Extemporale ausarbeiten, welches an der Tafel corrigirt wurde. — 3) Damit die Schüler endlich sich die nöthige Fertigkeit erwerben möchten, mußten sie jede Woche nach gehöriger Vorbereitung einige Seiten aus einem deutschen Buche übersetzen.

Digitized by Google

Um den jungen Leuten auch Gelegenheit zu geben, sich im mündlichen Gebrauche der lat. Sprache zu üben, wurden sie 1 Stunde jede Woche über Gegenstände der römischen Alterthumskunde, nachdem dieselben in lat. Sprache vorgelesen waren, examinirt.

Gelesen wurde in diesem Jahre: Cicero Or. in Verrem Lib. III., cap. 35—44 u. Lib. IV., cap. 1—60; Tacitus Annal. Lib. II., cap. 49 bis Lib. III., cap. 30; Horat. Od. I. u. II. nach einer vorausgeschickten literarhistorischen und metrischen Einleitung. Außerdem lasen alle Primaner unter der Controle des Klassenordinarius privatim mehrere Bücher des Livius und manches Andere, z. B. Obuch: Caesar bell. civil.; Cicero orat. pro Murena; und die catilinarischen Reden; Justin. Lib. I.-IV.; Terent. Andria u. Adelphi. Kienitz: Sallust. bell. Jug.; Cornelius Nepos Pomponius Atticus; Caesar bell. civ. I. u. II.; Cicero orat. pro Milone; Justin. Lib. I.-XI.; Terent. Andria, Adelphi u. Hegyra.

3. Griechische Sprache.

In dem Lectionplane wurde in Bezug auf die griechische Sprache im verflossenen Jahre in so fern eine wesentliche Veränderung vorgenommen, daß diese Sprache erst in Tertia angefangen, hier aber in zwei gesonderten, einander subordinirten, Abtheilungen gelehrt wurde. Von den fünf wöchentlichen Stunden, die in den früheren Schuljahren der griechischen Sprache in Quarta gewidmet waren, wurden dieses Jahr zwei dem Lateinischen, zwei dem Deutschen und eine der Geschichte zugelegt. Wir hielten es für zweckmäßiger, daß die Schüler erst in der Muttersprache und im Lateinischen eine befriedigende Sicherheit erlangen, bevor sie das Griechische beginnen; auch reichten die für das Deutsche früher bestimmten zwei Stunden keineswegs hin, um auch nur die nothwendigsten Uebungen vornehmen zu können. Dazu kommt noch, daß bisher sehr viele Schüler aus Quarta zu allerlei bürgerlichen Berufsarten übergingen, welchen also das Bruchstück der in Quarta gewonnenen griechischen Kenntnisse zu ihrer allgemeinen Bildung einen geringeren Nutzen bringt, als wenn sie im Deutschen, im Lateinischen, in der Mathematik, in der Geschichte ꝛc. weiter fortgebildet werden. Da übrigens die Schüler jetzt mit einer größeren Bildung in den übrigen wesentlichen Lehrgegenständen und mit größerer geistiger Reife überhaupt nach Tertia versetzt werden und das Griechische anfangen und da ferner für das Griechische zwei gesonderte Abtheilungen in Tertia gebildet sind, so hoffen wir, daß die Bildung im Griechischen durch die erwähnte Abänderung im Lehrplane nichts verlieren, sondern noch eher gewinnen wird. Die diesjährigen Pensa in den griechischen Lectionen waren folgende:

a. Zweite Abtheilung der dritten Klasse beim Dr. Schönbeck 6 Stunden. 2 St. Grammatik nach Buttmann und Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische nach Rosts Anleitung; 4 St. Lectüre nach Halms Lesebuch, 2. Cursus. Im Sommer 2 St. Lucians Charon und 2 St. Xenophons Anabasis I, 1—3. Da die diesjährigen Schüler

Digitized by Google

dieſer Abtheilung noch aus Quarta griechiſche Kenntniſſe mitbrachten, ſo konnte diesmal weiter gegangen werden, als es ſpäter der Fall ſein wird.

b. Erſte Abtheilung von Tertia 6 St. Oberlehrer Fechner. Geleſen wurde Xenophons Anabaſis IV. und V., im zweiten Semeſter Homers Odyſſee, 11. Buch. Zur Einübung der Grammatik wurden zweimal wöchentlich Ueberſetzungen angefertigt, einmal mündlich aus dem erſten Curſus von Roſt und einmal ſchriftlich aus dem zweiten Curſus. Beſondere Sorgfalt wurde fortwährend der Formenlehre gewidmet. Im erſten Halbjahre wurde eine Stunde zur Accentlehre verwandt.

c. Secunda 6 St. Davon 2 St. beim Profeſſor Kretſchmar Odyſſee und 4 St. beim Oberlehrer Breda, nämlich: 2 St. Xenophons Cyropädie 7. u. 8. Buch; 1 St. Ueberſetzen aus dem Deutſchen ins Griechiſche nach Roſts Anleitung, dritter Curſus; 1 St. Privatlectüre Herodot Lib. VI. u. Arrian Lib. III. u. IV.

d. Prima 6 St. Profeſſor Kretſchmar: Oedipus Colon. von 1015 bis zu Ende und Electra; Demosthenes de corona §. 261—305; Thucydides Lib. II., cap. 22—35 u. 47—62. Homer ſtatariſch Lib. XI., XII., XIII., u. curſoriſch Lib. I.-IV., IX., X., XV.-XVII. incl. Zur Uebung im ſchriftlichen Gebrauche der griechiſchen Sprache lieferten die Schüler alle Woche einen kleinen Aufſatz nach Dictaten.

4. Franzöſiſche Sprache.

Den franzöſiſchen Unterricht ſo wie den polniſchen in allen Klaſſen ertheilte der Oberlehrer v. Rakowski in je zwei wöchentlichen Stunden.

a. Dritte franzöſiſche Klaſſe. 1 St. Grammatik nach Hirzel. Anfangsgründe bis zu den unperſönlichen Zeitwörtern. Ueberſetzung aus dem Deutſchen ins Franzöſiſche der unter den Regeln beigeſetzten Stücke. 1 St. Lectüre: Telemach Buch XVIII., XIX. u. XX. zum Theil. Außerdem Leſeübungen.

b. Secunda. Auch hier wurde eine Stunde zur Lectüre und eine zu grammatiſchen Uebungen verwandt. Geleſen wurden in dem proſaiſchen Theile des Handbuchs von Ideler und Nolte Stücke von Fénélon, Maintenon, Fontenelle, Bayle, Boursault, Babet, Vertot, Saint-Réal. In der grammatiſchen Stunde wurden verſchiedene Abſchnitte der Hirzelſchen Grammatik repetirt und ſchriftliche Ueberſetzungen aus dem Deutſchen ins Franzöſiſche gefertigt.

c. Prima. In einer Stunde wurden mehrere Stücke aus dem dritten Theile des Handbuchs von Ideler und Nolte von Volney, Lemontey, Boully, Lacretelle, Stael-Holstein u. A. durchgenommen; in der andern wurden Ueberſetzungen aus dem Deutſchen ins Franzöſiſche gemacht und Repetitionen der Grammatik angeſtellt. Außerdem wurde alle drei Wochen eine ſchriftliche Arbeit geliefert und corrigirt.

Digitized by Google

5. Polnische Sprache.

a. Sexta 3 St. Leseübungen, Declinationen der Eigenschaftswörter und Orthographie nach Poplinski's Grammatik; aus dem Elementarbuche desselben Verfassers wurden die ersten 35 Paragraphen durchgenommen.

b. Quinta 3 St. Nach Poplinski's Grammatik wurden besonders die regelmäßigen Declinationen und Conjugationen und das Hauptsächlichste aus der Syntax durchgegangen; auch wurden noch Leseübungen angestellt und leichtere Stücke aus dem Polnischen ins Deutsche übersetzt.

c. Quarta 2 St. Aus Poplinski's Lesebuche wurden die ersten 20 Seiten übersetzt und aus der Grammatik und dem Elementarbuche desselben §. 50 bis §. 66 durchgegangen. Die deutschen Abschnitte wurden ins Polnische schriftlich übersetzt und corrigirt.

d. Tertia 2 St. für die deutschen Schüler. Grammatik nach Poplinski und dessen Elementarbuch der polnischen Sprache von §. 57—84. Im Lesebuche desselben wurde pag. 48—82 übersetzt.

Die Nationalpolen dieser Klasse sind mit denen der I. und II. Klasse verbunden.

e. Secunda 2 St. in 2 Abtheilungen, verbunden mit denen der ersten Klasse.

f. Prima. 1. für die Nationalpolen 2 St. Grammatik. Alle 3 Wochen eine freie Arbeit; Litteraturgeschichte. Gelesen wurden Kochanowski und einige Stücke aus dem Cegielskischen Handbuch der Poesie. 2. für die deutschen Schüler 2 St. Grammatik nach Poplinski: Die Syntax. Schriftliche Arbeiten nach Dictaten, alle 14 Tage eine. Lectüre: prosaische und poetische Stücke im Handbuche von Poplinski pag. 276—332.

6. Religionskenntniß.

A. Mit den evangelischen Schülern:

a. Vorbereitungsklasse 3 St. Hilfslehrer Wilke. Die biblischen Geschichten des alten Testaments wurden nach Preuß wiederholt gelesen und erklärt.

b. Sexta 2 St. Derselbe. Die Geschichten des alten Testaments. Das erste Hauptstück und der erste Artikel vom zweiten Hauptstücke nach Herders Katechismus. Kenntniß der biblischen Bücher des alten und neuen Testaments, verbunden mit der Uebung im Aufschlagen der Stellen. Die in den biblischen Erzählungen enthaltenen Hauptwahrheiten wurden durch passende, auswendig gelernte Bibelsprüche und Lieder dem Gedächtniß eingeprägt.

c. Quinta. 2 St. Oberlehrer Goldschmidt. Geschichte des neuen Testaments nach Preuß und die 3 ersten Hauptstücke des lutherischen Katechismus, herausgegeben von Herder.

d. Quarta 2 St. Director Deinhardt. In einer Stunde wurden die Sonntagsevangelien erklärt auch mit Rücksicht auf die christlichen Feste und das Kirchenjahr, in der andern wurde der Katechismus wiederholt und eine Anzahl von Kernliedern aus Lehmanns Schulgesangbuch erklärt und von den Schülern memorirt.

Digitized by Google

e. Tertia 2 St. Oberlehrer Fechner. Es wurde zuerst die Geschichte des jüdischen Volks vorgetragen und daran eine Darstellung seiner vorzüglichsten religiösen und bürgerlichen Institutionen angeknüpft; endlich erhielten auch die alttestamentlichen Urkunden die gebührende Berücksichtigung und es wurden einzelne characteristische Abschnitte gelesen und memorirt. Bei Allem war leitender Gesichtspunkt, die Zeit des alten Bundes als eine Zeit der Vorbereitung und Erziehung fürs Christenthum darzustellen. Zuletzt wurde die Apostelgeschichte bis Cap. 4 gelesen und erklärt, nachdem das Erforderliche zur Einleitung ins neue Testament im Allgemeinen und in das genannte Buch ins Besondere vorausgeschickt war.

f. Prima und Secunda combinirt 2 St. Director Deinhardt. Nach einer kurzen Geschichte der vorchristlichen Religionen mit besonderer Rücksicht auf ihr Verhältniß zum Christenthum wurde die christliche Kirchengeschichte vorgetragen, wobei vorzüglich die eigenthümlichen religiösen und ethischen Anschauungen der verschiedenen Zeiten hervorgehoben wurden. Als Einleitung wurde die Apostelgeschichte im Urtext gelesen.

B. Mit den katholischen Schülern: Probst Turkowski.

I. Abtheilung. a. Christl. Sittenlehre. b. 24 Kapitel des Evangelii St. Matthäi gelesen und erklärt.

II. Abtheilung. a. Glaubenslehre; und zwar von Gott, von der Schöpfung und Erlösung. b. Biblische Geschichte des neuen Testaments nach Kabath.

7. Rechnen und Mathematik.

a. In der Vorbereitungsklasse 4 St. Gymnasiallehrer Sadowsky. Eine Stunde wurde immer zum Kopfrechnen verwendet. In den übrigen Stunden wurden außer den nöthigen Vorübungen im Lesen und Schreiben der Ziffern die vier Spezies mit unbenannten und benannten Zahlen und die sogenannte Multiplications- und Divisionsregeldetri eingeübt; auch die ersten Begriffe von den Brüchen wurden entwickelt.

b. Sexta. 4 Stunden Derselbe. Nach einer allgemeinen Repetition des ersten Kursus wurde die Lehre von den Brüchen und die gerade und umgekehrte Regeldetri vorgetragen und durch Beispiele, theils auf der Tafel, theils im Kopfe, eingeübt.

c. Quinta. Derselbe 4 St., wovon, wie in den vorhergehenden Klassen, 3 St. zum Zifferrechnen und 1 St. zum Kopfrechnen verwandt wurden. Die Kopfrechnenstunden wurden hauptsächlich mit dazu verwandt, um diejenigen Begriffe und allgemeinen Sätze, welche beim Zifferrechnen zur Anwendung und Einübung kommen sollen, gründlich durchzunehmen und an leichteren Beispielen zu erklären. Das diesjährige Pensum dieser Klasse bestand in der Wiederholung der vier Rechnungsarten mit gemeinen Brüchen, in der Lehre von den einfachen und zusammengesetzten Proportionen und in der Einübung aller auf der Proportion beruhenden Rechnungsarten, und in der Lehre von den Decimalbrüchen.

Digitized by Google

d. Quarta 4 St. Hilfslehrer Krüger. In der Arithmetik wurde zuerst der vorige Kursus repetirt, sodann wurden die Elemente der Buchstabenrechnung und von der Auflösung der einfachen Gleichungen vorgetragen, auch das praktische Verfahren der Wurzelausziehung wurde eingeübt. In der Geometrie bezog sich das Pensum auf die Congruenz der Dreiecke, Vergleichung der Flächenräume, die Hauptsätze vom Kreise und Anderes, was damit in unmittelbarem Zusammenhange steht. Fortwährend wurden in dieser, wie in allen folgenden Klassen schriftliche Aufgaben gelöst und vom Lehrer corrigirt.

e. Tertia 4 St. derselbe Lehrer. Das arithmetische Pensum bestand in den Elementen der allgemeinen Arithmetik, den Gleichungen des ersten Grades, in den Hauptsätzen von den Potenzen und von der Wurzelausziehung, in der Lehre von den quadratischen Gleichungen und von den ersten Sätzen über die Reihen. In der Geometrie wurde die Planimetrie vollständig durchgenommen; von der Aehnlichkeitslehre wurden Anwendungen aufs Feldmessen gemacht.

f. Secunda 4 St. derselbe. In der Arithmetik. Gleichungen des ersten Grades repetirt; Gleichungen des zweiten Grades; allgemeine Potenzlehre; arithmetische und geometrische Reihen; Logarithmen; Zinseszinsrechnung; Gleichungen des zweiten Grades mit mehreren Unbekannten; Elemente der diophantischen Analysis.

In der Geometrie: Repetition der Planimetrie; Ausführung der Kreisberechnung; algebraische Geometrie; Elemente der analytischen Trigonometrie.

g. Prima 3 St. Derselbe. In der Arithmetik wurde die Lehre von den Gleichungen des ersten und zweiten Grades weiter ausgeführt, die Gleichungen des dritten Grades und die unbestimmten Gleichungen vorgetragen und die Combinationslehre und der binomische Lehrsatz zunächst für positive ganze Exponenten und sodann, nach Vorausschickung der wichtigsten Bestimmungen über die Methode der unbestimmten Coefficienten, allgemeiner entwickelt. In der Geometrie wurden planimetrische und trigonometrische Uebungen angestellt, sodann die Elemente der Stereometrie und zuletzt einige Hauptlehren der mathematischen Geographie durchgenommen. Zu den vier oberen Klassen wurden Brettners math. Lehrbücher zu Grunde gelegt.

8. Naturwissenschaft.

Den naturgeschichtlichen Unterricht in den drei untern Klassen ertheilte Oberlehrer Goldschmidt nach der Naturgeschichte von Stein. In Sexta wurde die Lehre von den Säugethieren und von den Vögeln, in Quinta von den Insecten, Fischen, Amphibien und Würmern und in Quarta die Mineralogie und Botanik behandelt. Den physicalischen Unterricht in den drei oberen Klassen leitete der Hilfslehrer Krüger. Er wurde durchweg durch Experimente veranschaulicht und bezog sich in Tertia auf die Hauptlehren von der Wärme, vom Magnetismus und von der Electricität; in Secunda auf die Reibungselectricität und die Lehre von der Luft und das Barometer und in

Digitized by Google

Prima wurde zuerſt die allgemeine Phyſik und die Bewegungslehre und ſodann der Galvanismus, der Electromagnetismus und die Magnetoelectricität genauer vorgetragen.

In allen Klaſſen waren wöchentlich 2 St. für die Naturwiſſenſchaft beſtimmt, nur in Tertia 1 St.

9. Geographie und Geſchichte.

a. In der Vorbereitungsklaſſe wurden die allgemeinen geographiſchen Vorbegriffe erläutert und ſodann eine allgemeine anſchauliche Ueberſicht des Erdbodens und Europas gegeben. Hilfslehrer Wilke 2 St.

b. In Sexta wurde im Winter das Faßlichſte aus der mathematiſchen Geographie und eine Ueberſicht des Erdbodens gegeben, im Sommer wurde Deutſchland genauer durchgenommen. Hilfslehrer Wilke 2 St.

c. In Quinta wurden in der Geographie nach Daniel die europäiſchen Länder in 2 St. behandelt, in der Geſchichte (1 St.) wurden Erzählungen aus der alten Geſchichte nach Welter eingeübt. Beides beim Gymnaſiallehrer Januskowski.

d. Quarta. 1. Geographie 2 St. nach Daniel beim Dr. Schönbeck, nach einer genauen Repetition der europäiſchen Länder, die außereuropäiſchen Länder. 2. Geſchichte 3 St. bei dem Oberlehrer Breda. Mittlere Geſchichte und neuere bis zum ſpaniſchen Erbfolgekriege nach Welter.

e. Tertia 3 St. Gymnaſiallehrer Januskowski. Ueberſichtliche Darſtellung der Weltgeſchichte von der älteſten Zeit an bis auf Carl den Großen..

f. Secunda 3 St. Dr. Schönbeck. Die Geſchichte Roms bis zur Schlacht bei Actium.

g. Prima 2 St. Oberlehrer Breda. Neuere Geſchichte von der Entdeckung Amerikas bis zur franzöſiſchen Revolution.

Noch wird bemerkt, daß dem geſchichtlichen Unterrichte in den drei oberen Klaſſen der Grundriß der Weltgeſchichte von Dr. F. A. Schmidt zu Grunde gelegt wurde.

10. Techniſche Fertigkeiten.

Den Unterricht im Geſang in 2 Abtheilungen, im Zeichnen (in den drei untern Gymnaſialklaſſen 2 St. wöchentlich), im Schreiben (Quinta und Sexta 2 St. wöchentlich) und in den gymnaſtiſchen Uebungen (Mittwochs und Sonnabends Nachmittags) leitete der techniſche Lehrer Sadowsky.

Noch iſt zu bemerken, daß die Klaſſenordinarien dieſelben waren, als im vorigen Jahre: in Prima Prof. Kretſchmar; in Secunda Oberlehrer Fechner; in Tertia Oberlehrer Breda; in Quarta Oberlehrer Goldſchmidt; in Quinta Dr. Schönbeck; in Sexta Gymnaſiallehrer Januskowski.

Digitized by Google

II.

Verordnungen der vorgesetzten Behörden.

Von den zahlreichen Verordnungen, welche auch im verflossenen Jahre erlassen wurden, werden nur diejenigen hier mitgetheilt, welche von allgemeinerem Interesse sein können.

In einem Erlaß des Herrn Unterrichtsministers vom 26. Juli 1847 werden die Directoren der Gymnasien aufgefordert, diejenigen Studirenden der Theologie und Philologie, welche nicht mit der erforderlichen Kenntniß des Hebräischen die Universität bezogen, auf §. 42 des Abiturientenprüfungsreglements vom Jahr 1834 zu verweisen und daß solches geschehen, in dem betreffenden Abiturientenzeugniß zu bemerken. In dem bezeichneten Paragraph ist bestimmt, daß das Zeugniß der Reife für das Hebräische durch eine Prüfung bei einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission nachträglich erworben werden kann, daß aber die betreffenden Studirenden von dem Zeitpunkte dieses Examens an noch fünf Universitätssemester auf das Studium der Theologie und resp. Philologie zu verwenden haben.

Durch einen Erlaß desselben Herrn Ministers vom 17. Sept. 1847 werden die im geographischen Institute zu Weimar gefertigten Globen von 12″ Durchmesser, als besonders genau ausgeführt und zum Aufhängen in den Schulen zweckmäßig eingerichtet, empfohlen.

In einer Verfügung des Königl. Schulcollegiums zu Posen vom 2. März 1848 wird mitgetheilt, daß unter Leitung des Professors Maßmann in Berlin eine Central-Bildungsanstalt für Lehrer in den Leibungsübungen an den Unterrichts-Anstalten der Monarchie errichtet werden solle. Nach einer Verfügung desselben vom 25. April 1848 wird verordnet, daß die Theilnahme der Schüler am polnischen Unterricht eine freiwillige werde, so jedoch, daß die Dispensation von diesem Lehrgegenstande in jedem einzelnen Falle von den Eltern der Schüler oder deren Stellvertretern bei dem Director des Gymnasiums nachgesucht werden muß.

Mittelst mehrerer anderer Verfügungen wurden der Gymnasialbibliothek die Fortsetzung folgender Werke zum Geschenk gemacht:

Suidae lexicon ed. Bernhardy, Zeitschrift für deutsches Alterthum von Moritz Haupt; die Archäologische Zeitung von Gerhard; Germaniens Völkerstimmen von Firmenich; das medicinische Lexicon; die monumenta Germaniae historica; Crelles Journal für reine und angewandte Mathematik, 36. Band.

III.

Chronik der Anstalt.

Die beispiellos großen politischen Bewegungen des verflossenen Jahrs, die in unserer Provinz sogar in einen traurigen Bürgerkrieg ausarteten, sind natürlich nicht ohne mannichfachen Einfluß auf unsere Schulverhältnisse geblieben. Schon die große Spannung der Gemüther, in

Digitized by Google

welche Alle durch die inhaltsschweren Ereignisse nah und fern versetzt wurden, theilte sich auch der Jugend in einem entsprechenden Maße mit und hinderte zum Theil die wissenschaftlichen Fortschritte, welche sonst wohl zu erwarten gewesen wären. Dazu kam, daß manche Schüler nach dem Willen ihrer Eltern die Schule auf längere oder kürzere Zeit verließen, um an anderen Orten einer größeren Sicherheit theilhaftig zu werden, als sie hier stattzufinden schien. Endlich muß auch erwähnt werden, daß die Schüler der oberen Klassen längere Zeit an der hier neu gebildeten Bürgerwehr Theil nahmen und einen Theil ihrer Zeit und Kraft diesem Zwecke opferten. Nichts desto weniger haben wir auch unter solchen Unruhen und Aufregungen unsere wissenschaftliche Thätigkeit ununterbrochen fortgesetzt und glauben unseren Zweck auch unter diesen Hindernissen im Ganzen erreicht zu haben. Ein verhältnißmäßig sehr großer Theil der Schüler ist in diesem Jahr durch Krankheiten den Studien lange Zeit entzogen worden. Im Frühjahr grassirten die Masern in einer ganz ungewöhnlichen Weise auch unter unseren Schülern und im Sommer wiederum hatten wir eine große Menge von Ruhr- und Fieberkranken.

Dagegen ist der Gesundheitszustand der Herren Lehrer sehr günstig gewesen. Nur der Herr Oberlehrer Goldschmidt fand sich durch eine anhaltende Kränklichkeit genöthigt, während der Sommerferien und 1½ Wochen noch außerdem die Badecur in Salzburg zu gebrauchen. Zu unserer Freude kehrte er recht gestärkt zurück.

Die Veränderungen, welche während des verflossenen Jahrs im Lehrercollegium vorkamen, sind schon im vorjährigen Programm angedeutet. Der Herr Dr. Spörer verließ unsere Anstalt am Schlusse des vorigen Schuljahrs, um eine Hilfslehrerstelle am Gymnasium in Prenzlau zu übernehmen. An seine Stelle ist der Herr Lehrer Wilke getreten, der den Haupttheil des Unterrichts in der Vorbereitungsklasse und die deutschen, geographischen und die Religionsstunden in Serta geleitet hat. Wir haben an ihm einen geschickten und thätigen Lehrer gewonnen.

Dem Herrn Professor Rötscher wurde sein Urlaub, der sich nun bereits auf 3 Jahre ausgedehnt hat, auch auf das verflossene Schuljahr verlängert und sein Stellvertreter, der Herr Hilfslehrer Krüger, setzte seine Functionen unter den früheren Bedingungen fort. Nach einem Erlaß des Unterrichtsministeriums dürfen wir aber mit Bestimmtheit erwarten, daß das Verhältniß des Prof. Rötscher zu dem hiesigen Gymnasium seinem eigenen Wunsche gemäß aufgelost und der Hilfslehrer Krüger definitiv angestellt wird. Aus der ohnehin sehr mäßig dotirten hiesigen Gymnasialkasse soll den Andeutungen des erwähnten Ministerialerlasses zu Folge dem Prof. Rotscher ein Wartegeld von 400 Thlr. gegeben werden.

Noch muß erwähnt werden, daß der bisherige Schuldiener des hiesigen Gymnasiums, Wendtland, am 12. Februar d. J. starb, nachdem er sein Amt 6 Jahre lang mit Treue verwaltet hatte. Er hinterließ eine Wittwe und vier unerzogene Kinder, von welchen das jüngste erst nach seinem Tode geboren wurde, ohne alles Vermögen in einer sehr hilfsbedürftigen Lage. Die Gymnasiasten veranstalteteu eine Geldsammlung für dieselben, welche 17 Thlr. eintrug. An die Stelle des Verstorbenen ist der bisherige Gefreite Fuhrmann vom 14. Regiment getreten.

Digitized by Google

Von Seiten der vorgesetzten Behörde ist unsere Anstalt im verflossenen Jahre einer Revision unterworfen worden. Am 4. und 5. September besuchte der Herr Provinzial-Schulrath Wendt in gewohnter Weise sämmtliche Klassen und Mittwoch den 6. Sept. führte derselbe beim mündlichen Abiturientenexamen den Vorsitz. Es war das letzte Mal, daß er uns besucht hat, indem derselbe von Michaelis ab seine Wirksamkeit als Provinzial-Schulrath in dem Schulcollegium zu Stettin fortsetzen wird. Nach dem Schluß der Prüfung nahm er von dem Lehrercollegium und von der Anstalt, um die er sich namhafte Verdienste erworben hat, in einer sehr freundlichen Weise Abschied.

IV.

Statistische Verhältnisse des Gymnasiums.

1. Zahl der Schüler.

Die Zahl der Schüler betrug am Schlusse des vorigen Schuljahrs 237. Davon gingen noch vor dem Beginn des neuen Jahrescursus ab 22, von welchen 4 die Universität bezogen, die übrigen zu anderen Bestimmungen übergingen. Dagegen wurden zu Michaelis 60 neue Schüler in das Gymnasium aufgenommen, von welchen 24 aus der Vorbereitungsklasse und 36 von auswärts kamen, so daß das gegenwärtige Schuljahr mit 275 Schülern eröffnet wurde. Nach Ostern 1848 betrug die Schülerzahl 267, da bis dahin 16 aufgenommen, 24 aber abgegangen waren. Jetzt beträgt die Zahl der Schüler 250, die in folgender Art vertheilt sind:

	Gesammtzahl.	Evangelische.	Katholiken.	Juden.	Deutsche.	Polen.	Einheimische.	Auswärtige.	Freischüler.
Prima	9	6	—	3	9	—	5	4	2½
Secunda	19	18	—	1	19	—	11	8	6½
Tertia	44	36	3	5	41	3	22	22	9
Quarta	70	55	5	10	67	3	39	31	16½
Quinta	47	38	5	4	43	4	32	15	8
Sexta	61	42	8	11	53	8	41	20	4½

Die Zahl der Schüler in der Vorbereitungsklasse war zu Anfang des Schuljahres 23, gegenwärtig ist dieselbe 38. Am Schlusse dieses Jahrs gehen folgende Schüler zur Universität ab:

1) Gustav Hildebrand Obuch, Sohn des Herrn Regierungsraths Obuch hier, 18 Jahr alt, evangelischer Confession, 7½ Jahr auf dem hiesigen Gymnasium. Er wird

Digitized by Google

auf der Universität Königsberg die Rechte studiren, und später sich der Landwirthschaft widmen.

2) Georg Rudolf Heinrich Kienitz, Sohn des Herrn Ritt- und Rentmeisters Kienitz hier, 17¾ Jahr alt, evangelischer Confession, 9 Jahr auf dem Gymnasium. Derselbe wird Jurisprudenz studiren und zunächst die Universität Königsberg beziehen.

3) Adolf Schlieper, Sohn des verstorbenen Gutspächters Herrn Schlieper, 20½ Jahr alt, evangelischer Confession, 8½ Jahr auf dem hiesigen Gymnasium. Derselbe wird auf der Universität Königsberg Jurisprudenz und Cameralia studiren.

4) Rudolf Wilhelm Herrmann Marg, Sohn des Kaufmanns Herrn Marg hier, 18 Jahr alt, evangelischer Confession, 8½ Jahr auf dem hiesigen Gymnasium. Derselbe wird sich ebenfalls in Königsberg dem höheren Lehrfach widmen.

Das Thema zu der schriftlichen deutschen Abiturientenarbeit war: In wie fern läßt sich nachweisen, daß der Grundgedanke der Dramen Schillers der Gedanke der Freiheit sei; und das zu der lateinischen: **Expeditionem Siciliensem causam fuisse primariam, cur Athenienses a Lacedaemoniis bello Peloponnesiaco superati sint, demonstretur.**

---

2. Lehrapparat.

Auf die Vermehrung der Lehrer- und Schülerbibliothek, so wie des physikalischen Apparats wurden die etatsmäßigen Summen verwandt.

---

3. Unterstützungen der Schüler.

Der Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gymnasien im Regierungsbezirk Bromberg unterstützte wieder mehrere Gymnasiasten durch Stipendien und durch Ankauf von Schulbüchern. Die Mittel, über welche der Verein zu verfügen hat, bestehen a. in den Zinsen eines Capitals von 2950 Thlr., welches in Westpreußischen Pfandbriefen und in Preußischen Staatsschuldscheinen angelegt ist; b. in einem Hypothekencapital von 400 Thlr. und c. in einem Stipendium von 30 Thlrn., welches der hiesige Wohllöbliche Magistrat dem Vereine gewährt. Im Jahre 1847 betrugen die Einnahmen des Vereins laut Rechnung 205 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf., die Ausgabe aber 163 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., indem 140 Thlr. zu Stipendien für fünf Gymnasiasten und 23 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. zur Anschaffung von Büchern für neuversetzte Schüler verwandt wurden, so daß pro 1848 ein disponibler Fonds von 42 Thlrn. 19 Sgr. 5 Pf. verblieb. Noch wird bemerkt, daß der Herr Director Müller das Amt eines Rendanten und Secretärs des Vereins, welches er seit der Gründung des Vereins fast 30 Jahre lang mit Treue verwaltet hatte, im vorigen

Digitized by Google

Jahre wegen seiner Kränklichkeit niederlegen mußte. An seine Stelle trat nach der Bestimmung des Curatoriums der Unterzeichnete. Das Curatorium des Vereins besteht gegenwärtig aus dem Herrn Regierungsrath Runge und dem Herrn Consistorialrath Romberg.

Das Koronower Stipendium à 50 Thlr. wurde an dieselben Schüler vergeben, als im vorigen Jahre.

Das Schulgeld wurde, wie bereits bemerkt, zuletzt 47 Schülern erlassen; die so erlassene Summe betrug für das ganze Jahr mehr als 700 Thlr.

Noch muß mit ergebensten Danke erwähnt werden, daß der Herr Regimentsarzt Dr. Schiele eine beträchtliche Anzahl von Schulbüchern dem Unterzeichneten zur Vertheilung übergab. Sie wurden dem Sohne des Schuldieners, dem Quartaner Fuhrmann, geschenkt.

Ein ähnliches Geschenk erhielten wir von der Mutter des verstorbenen Gymnasiasten Wegner (siehe das Progamm vom Jahre 1846) die die Bücher ihres Sohnes uns zur Vertheilung an arme Schüler übermachte. Auch dafür sagen wir der freundlichen Geberin unsern ergebensten Dank.

V.

Klassenprüfungen und Entlassungsfeierlichkeit.

Die öffentliche Prüfung sämmtlicher Klassen wird **Donnerstags den 28. September** von 8 Uhr ab in folgender Ordnung auf dem Gymnasialsaale stattfinden:

1) Vorbereitungsklasse: Rechnen. Lehrer Sadowsky.
2) Sexta: a. Deutsche Sprache. Hilfslehrer Wilke. b. Polnisch. Oberlehrer von Rakowski.
3) Quinta: Geschichte und Geographie. Gymnasiallehrer. Januskowski.
4) Quarta: Lateinische Sprache. Oberlehrer Goldschmidt.
5) Tertia, zweite Ordnung: Griechische Sprache. Dr. Schönbeck; und beide Ordnungen zusammen: Mathematik. Hilfslehrer Krüger.
6) Secunda: a. Lateinische Sprache. Oberlehrer Fechner. b. Griechische Sprache Professor Kretschmar.
7) Prima: a. Geschichte. Oberlehrer Breda. b. Deutsche Litteraturgeschichte. Director Deinhardt.

Die Entlassungsfeierlichkeit wird ebenfalls Donnerstags den 28. September und zwar Nachmittags von 3 Uhr ab stattfinden. Die Abiturienten Obuch, Kienitz und Schlieper werden deutsche Reden und Marg einen lateinischen Vortrag halten. Von den zurückbleibenden Schülern wird Mebes sprechen. Hierauf wird der Director die Abiturienten entlassen.

Digitized by Google

VI.

Schluſz des alten und Anfang des neuen Schuljahrs.

Das gegenwärtige Schuljahr wird **Freitags den 29. September** von 8 Uhr ab mit Vertheilung der Cenſuren und Mittheilung der vorgenommenen Verſetzungen geſchloſſen werden. Die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in das Gymnaſium und die Vorbereitungsklaſſe aufgenommen werden wollen, wird **Sonnabends den 7. October** von 8 Uhr an ſtattfinden. Die Anmeldung der Aufzunehmenden und die Mittheilung der erforderlichen Zeugniſſe erbittet ſich der Unterzeichnete vor dieſem Termine. Das neue Schuljahr beginnt **Montags den 9. October** früh 8 Uhr.

Bromberg, den 20. Septbr. 1848.

Deinhardt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google